



2016/0398(COD)

7.9.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE

27 - 243

Entwurf eines Berichts
Sergio Gutiérrez Prieto
(PE606.190v01-00)

Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2016)0821 – C8-0011/2017 – 2016/0398(COD))

Änderungsantrag 27
Mylène Troszczynski

Vorschlag für eine Richtlinie

—

Vorschlag zur Ablehnung

**Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.**

Or. fr

Änderungsantrag 28
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission hat von den Mitgliedstaaten eine zunehmende Anzahl an Notifizierungen über neu eingeführte Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG erhalten. Allerdings sind nicht alle dieser nationalen Anforderungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, gerechtfertigt und verhältnismäßig, sodass die Kommission eine beträchtliche Zahl strukturierter Dialoge gegenüber den Mitgliedstaaten einleitete. ***Darin zeigt sich, dass das bestehende Notifizierungsverfahren nicht ausreicht, um eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt für Dienstleistungen aus.*** Ferner zeigt sich, dass einige neue oder geänderte dienstleistungsbezogene Anforderungen, die in den

Geänderter Text

(4) Die Kommission hat von den Mitgliedstaaten eine zunehmende Anzahl an Notifizierungen über neu eingeführte Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG erhalten. Allerdings sind nicht alle dieser nationalen Anforderungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, gerechtfertigt und verhältnismäßig, sodass die Kommission eine beträchtliche Zahl strukturierter Dialoge gegenüber den Mitgliedstaaten einleitete. Ferner zeigt sich, dass einige neue oder geänderte dienstleistungsbezogene Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, überhaupt nicht notifiziert wurden.

Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, überhaupt nicht notifiziert wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 29 Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission hat von den Mitgliedstaaten eine zunehmende Anzahl an Notifizierungen über neu eingeführte Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG erhalten. Allerdings sind nicht alle dieser nationalen Anforderungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, gerechtfertigt und verhältnismäßig, sodass die Kommission eine beträchtliche Zahl strukturierter Dialoge gegenüber den Mitgliedstaaten einleitete. ***Darin zeigt sich, dass das bestehende Notifizierungsverfahren nicht ausreicht, um eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt für Dienstleistungen aus.*** Ferner zeigt sich, dass einige neue oder geänderte dienstleistungsbezogene Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, überhaupt nicht notifiziert wurden.

Geänderter Text

(4) Die Kommission hat von den Mitgliedstaaten eine zunehmende Anzahl an Notifizierungen über neu eingeführte Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG erhalten. Allerdings sind nicht alle dieser nationalen Anforderungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, gerechtfertigt und verhältnismäßig, sodass die Kommission eine beträchtliche Zahl strukturierter Dialoge gegenüber den Mitgliedstaaten einleitete. Ferner zeigt sich, dass einige neue oder geänderte dienstleistungsbezogene Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, überhaupt nicht notifiziert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 30

Dennis de Jong

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission hat von den Mitgliedstaaten eine zunehmende Anzahl an Notifizierungen über neu eingeführte Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG erhalten. Allerdings *sind* nicht alle dieser nationalen Anforderungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, gerechtfertigt und verhältnismäßig, sodass die Kommission eine beträchtliche Zahl strukturierter Dialoge gegenüber den Mitgliedstaaten einleitete. Darin zeigt sich, dass das bestehende Notifizierungsverfahren nicht ausreicht, um eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt für Dienstleistungen aus. Ferner zeigt sich, dass einige neue oder geänderte dienstleistungsbezogene Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, überhaupt nicht notifiziert wurden.

Geänderter Text

(4) Die Kommission hat von den Mitgliedstaaten eine zunehmende Anzahl an Notifizierungen über neu eingeführte Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG erhalten. Allerdings *scheinen* nicht alle dieser nationalen Anforderungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, gerechtfertigt und verhältnismäßig *zu sein*, sodass die Kommission eine beträchtliche Zahl strukturierter Dialoge gegenüber den Mitgliedstaaten einleitete. Darin zeigt sich, dass das bestehende Notifizierungsverfahren *möglicherweise* nicht ausreicht, um eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt für Dienstleistungen aus. Ferner zeigt sich, dass einige neue oder geänderte dienstleistungsbezogene Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, überhaupt nicht notifiziert wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 31
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Diese Situation sollte die

Kommission dazu veranlassen, die im Vertrag vorgesehenen Verfahren einzuleiten, damit die Richtlinie 2006/123/EG von den Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt und geachtet wird.

Or. fr

Änderungsantrag 32
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. ***Es sollte einfacher werden, den Erlass nationaler Vorschriften zu verhindern, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.***

Geänderter Text

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. ***Durch diese Richtlinie wird ein Verfahren festgelegt, das den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Zusammenarbeit ermöglicht, sodass eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen vermieden werden. Diese Richtlinie berührt in keiner Weise das souveräne Recht der Mitgliedstaaten, die Erbringung von Dienstleistungen zu reglementieren.***

Or. it

Änderungsantrag 33
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch **eine Verbesserung** des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. **Es sollte einfacher werden, den** Erlass nationaler Vorschriften **zu verhindern**, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.

Geänderter Text

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch **die vollständige Anwendung** des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. **Durch eine Stärkung des Dialogs zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sollte dem** Erlass nationaler Vorschriften, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden, **vorgebeugt werden**. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission **und des Gerichtshofs** nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.

Or. fr

Änderungsantrag 34 Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für

Geänderter Text

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für

nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. Es *sollte einfacher werden*, den *Erlass* nationaler Vorschriften *zu verhindern*, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.

nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. Es *ist eine Verbesserung des Verfahrens erforderlich, das es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, partnerschaftlich auf die Abschaffung* nationaler Vorschriften *hinzuwirken*, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 35 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. Es sollte einfacher werden, den Erlass nationaler Vorschriften zu verhindern, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der

Geänderter Text

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. Es sollte einfacher werden, den Erlass nationaler Vorschriften zu verhindern, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der

Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.

Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt. **Die Richtlinie sollte nicht in das Prinzip der Gewaltenteilung auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene hinsichtlich Exekutive, Legislative und Judikative eingreifen.**

Or. de

Änderungsantrag 36

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. Es sollte einfacher werden, den Erlass nationaler Vorschriften zu verhindern, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.

Geänderter Text

(6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. Es sollte einfacher werden, den Erlass nationaler Vorschriften zu verhindern, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden, **damit die Anzahl neuer Vertragsverletzungsverfahren minimiert und die Fragmentierung des Binnenmarktes verhindert werden kann.** Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.

Begründung

Es ist viel einfacher, neue Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die die in der Dienstleistungsrichtlinie festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, abzuändern – oder deren Annahme zu verhindern – als zu versuchen, sie nach deren Annahme aufzuheben, da Vertragsverletzungsverfahren mit viel Aufwand verbunden sind und Jahre in Anspruch nehmen können. Mit Artikel 15 Absatz 7 der Dienstleistungsrichtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Mitgliedstaat aufzufordern, von der Annahme nicht kompatibler Anforderungen abzusehen. Die Kommission muss diese Befugnis unbedingt behalten, um zu verhindern, dass neue Beschränkungen für den Binnenmarkt für Dienstleistungen entstehen.

Änderungsantrag 37 Nicola Danti

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere **verbindliche** Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für **Einzelentscheidungen** gelten, die von den **nationalen Behörden erlassen werden**.

Geänderter Text

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für **Entwürfe von** Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere **Entwürfe verbindlicher** Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen **und/oder Berufsverbänden**, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für **Entscheidungen, die sich an einen konkreten Dienstleistungserbringer richten, und für Entwürfe von Vorschriften, die in von den Sozialpartnern ausgehandelten Tarifverträgen enthalten sind und nicht als Anforderung im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden**, gelten. **In Anbetracht der Tatsache, dass diese Richtlinie ausschließlich Anwendung auf Anforderungen findet, die die Aufnahme oder Ausübung einer**

Dienstleistungstätigkeit beeinflussen, gilt sie nicht für Straßenverkehrsvorschriften, Entwürfe von Vorschriften bezüglich der Stadtentwicklung oder Bodennutzung, der Stadtplanung und der Raumordnung, Baunormen, verwaltungsrechtliche Sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften verhängt werden, die nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen, und nicht für Entwürfe von Maßnahmen zur Umsetzung der verbindlichen Rechtsakte der Union im Mitgliedstaat, wenn diese Rechtsakte einheitliche umzusetzende Bestimmungen umfassen und es keine möglicherweise den Binnenmarkt behindernden Abweichungen von den Vorschriften der Mitgliedstaaten gibt.

Or. it

Änderungsantrag 38
Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art **oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird.** Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für **Einzelentscheidungen** gelten, die von den **nationalen Behörden** erlassen werden.

Geänderter Text

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art. **Die Notifizierungspflicht sollte hingegen nicht für Einzelentscheidungen, die von den nationalen Behörden erlassen werden, für Stadtplanungsinstrumente, für Stadtplanungs- und Bauvorschriften und für andere Rechtsakte gelten, mit denen die Sicherheit und die Entwicklung eines Gebiets geregelt werden und die zu diesem Zweck von den Stellen vor Ort erlassen wurden.**

Or. it

Änderungsantrag 39
Antonio López-Istúriz White, Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für Einzelentscheidungen gelten, die von den nationalen Behörden erlassen werden.

Geänderter Text

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für Einzelentscheidungen gelten, die von den nationalen Behörden **oder von Berufsorganisationen** erlassen werden.

Or. es

Begründung

Gemäß dem Vorschlag für eine Richtlinie sind die Berufsorganisationen verpflichtet, die Regulierungsmaßnahmen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit reguliert wird, zu notifizieren. Ebenso wie die nationalen Behörden sollten die Berufsorganisationen nicht verpflichtet sein, ihre Einzelentscheidungen mitzuteilen.

Änderungsantrag 40
Marcus Pretzell
im Namen der ENF-Fraktion
Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte

PE610.537v03-00

Geänderter Text

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte

12/134

AM\1134166DE.docx

Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für Einzelentscheidungen gelten, die von den nationalen Behörden erlassen werden.

Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für Einzelentscheidungen gelten, die von den nationalen Behörden **oder von den Berufsorganisationen** erlassen werden.

Or. it

Begründung

Gemäß dem Vorschlag für eine Richtlinie sind die Berufsorganisationen verpflichtet, die Regulierungsmaßnahmen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geregelt wird, zu notifizieren. Ebenso wie die nationalen Behörden sollten die Berufsorganisationen nicht verpflichtet sein, ihre Einzelentscheidungen mitzuteilen.

Änderungsantrag 41 Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für Einzelentscheidungen gelten, die von den nationalen Behörden

Geänderter Text

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv **und rechtsverbindlich** geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für Einzelentscheidungen gelten, die

erlassen werden.

von den nationalen Behörden erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 42
Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte nicht für Anpassungen oder Änderungen an Entwürfen für Maßnahmen gelten, die von gesetzgebenden Versammlungen oder lokalen, regionalen oder nationalen Parlamenten im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eingeführt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte die Notifizierungspflicht als erfüllt gelten, wenn ein Entwurf für eine Maßnahme umgesetzt und am Ende des parlamentarischen Verfahrens schließlich erlassen worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 43
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht, die in der Notifizierung vor dem Erlass besteht, sollte nicht für Anpassungen oder Änderungen an Entwürfen für Maßnahmen gelten, die von gesetzgebenden Versammlungen oder

nationalen Parlamenten im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eingeführt werden. Solche Änderungen teilen die Mitgliedstaaten unverzüglich nach dem Erlass der Maßnahme mit.

Or. en

Änderungsantrag 44
Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Richtlinie 2006/123/EG ist ein horizontales Rechtsinstrument, das sich auf eine erhebliche Zahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Regierungsstrukturen der Mitgliedstaaten auswirkt. Um den zuständigen Behörden die Einhaltung der Richtlinie zu erleichtern, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu optimieren und den Verwaltungsaufwand des Verfahrens zu verringern, sollte die Kommission insbesondere kommunalen und lokalen Behörden bei den praktischen Aspekten des Notifizierungsverfahrens Orientierungshilfe anbieten. Ungeachtet der Notifizierungspflicht dieser Behörden sollten Entwürfe für Maßnahmen zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die der Kommission bereits notifiziert und vom betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler Ebene erlassen worden sind und die deren Anwendungsbereich oder Inhalt nicht ausweiten oder in restriktiveren Genehmigungsregelungen oder Anforderungen als die zu einem früheren Zeitpunkt erlassene Maßnahme bestehen, nicht der Notifizierungspflicht

unterliegen, damit gewährleistet ist, dass die Notifizierungspflicht dieser Behörden verhältnismäßig ist.

Or. en

Begründung

Wir stimmen darin überein, dass – damit ein übermäßiger Verwaltungsaufwand vermieden wird – nicht alle Entwürfe für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Notifizierungspflicht fallen, notifiziert werden müssen, wenn es sich dabei lediglich um Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung von zu einem früheren Zeitpunkt auf nationaler Ebene genehmigten und umgesetzten Maßnahmen handelt.

Änderungsantrag 45
Antonio López-Istúriz White, Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Richtlinie 2006/123/EG ist ein horizontales Rechtsinstrument, das sich auf eine erhebliche Zahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten auswirkt. Um den zuständigen Behörden die Einhaltung der Richtlinie zu erleichtern, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu optimieren und den Verwaltungsaufwand des Verfahrens zu verringern, sollte die Kommission insbesondere kommunalen und lokalen Behörden und Berufsorganisationen bei den praktischen Aspekten des Notifizierungsverfahrens Orientierungshilfe anbieten. Damit gewährleistet ist, dass die Notifizierungspflicht dieser Behörden verhältnismäßig ist, sollten Maßnahmenentwürfe zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die der Kommission bereits notifiziert und vom betreffenden

Mitgliedstaat auf nationaler Ebene verabschiedet worden sind, nicht der Notifizierungspflicht unterliegen.

Or. es

Begründung

Die kommunalen und lokalen Behörden und die Berufsorganisationen sind Bindeglieder zwischen Verwaltung, Gewerbetreibenden, Kunden und Bürgern; sie sollten aktiver in das Notifizierungsverfahren eingebunden werden und in den Genuss der Orientierungshilfe der Kommission kommen.

Änderungsantrag 46
Marcus Pretzell
im Namen der ENF-Fraktion
Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Richtlinie 2006/123/EG ist ein horizontales Rechtsinstrument, das sich auf eine erhebliche Zahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten auswirkt. Um den zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Richtlinie zu erleichtern, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu optimieren und den Verwaltungsaufwand des Verfahrens zu verringern, sollte die Kommission insbesondere kommunalen und lokalen Behörden und Berufsorganisationen bei den praktischen Aspekten des Notifizierungsverfahrens Orientierungshilfe anbieten. Damit gewährleistet ist, dass die Notifizierungspflicht dieser Behörden verhältnismäßig ist, sollten Entwürfe für Maßnahmen zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die der Kommission

bereits notifiziert und vom betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler Ebene erlassen worden sind, nicht der Notifizierungspflicht unterliegen.

Or. it

Begründung

Die kommunalen und lokalen Behörden und die Berufsorganisationen sind Bindeglieder zwischen Verwaltung, Gewerbetreibenden, Kunden und Bürgern; sie sollten aktiver in das Notifizierungsverfahren eingebunden werden und in den Genuss der Orientierungshilfe der Kommission kommen.

Änderungsantrag 47 **Lucy Anderson**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Es sei darauf hingewiesen, dass bestimmte Mitgliedstaaten Sozialpartner und Berufsgruppen in die Festlegung von Normen für Berufe und Qualifikationen einbeziehen. Werden Normen für Berufe und Qualifikationen von bzw. mithilfe von Sozialpartnern und Berufsorganisationen festgelegt, so ist sicherzustellen, dass diese in etwaige Notifizierungsverfahren einbezogen werden. Auch sollten sie in etwaige weitere Gespräche oder Änderungen eines Vorschlags, gegen den die Kommission Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht hat, einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 48 **Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová**

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Fall von Regulierungsmaßnahmen zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die der Kommission bereits notifiziert und vom betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler Ebene erlassen worden sind, sollten die Durchführungsmaßnahmen nur dann notifiziert werden, wenn sie neue Beschränkungen oder Verpflichtungen für Dienstleistungserbringer vorsehen und somit den Anwendungsbereich oder Inhalt der ursprünglichen Genehmigungsregelung oder Anforderung ausweiten.

Or. en

Begründung

Um den Verwaltungsaufwand für nationale und lokale Verwaltungen zu minimieren, sollten neue Maßnahmen, die lediglich der Umsetzung bestehender Regelungen oder Anforderungen dienen, von der Notifizierungsverpflichtung ausgenommen werden. Damit keine Schlupflöcher entstehen, sollten sie jedoch nur dann ausgenommen werden, wenn sie nicht über die Maßnahmen, zu deren Umsetzung sie dienen, hinausgehen.

Änderungsantrag 49

Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte nicht für Anpassungen oder Änderungen an Maßnahmenentwürfen gelten, die von gesetzgebenden Versammlungen oder nationalen Parlamenten im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens vorgelegt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte die Erfüllung der

Notifizierungspflicht in Bezug auf den Maßnahmenentwurf beurteilt werden, der am Ende des parlamentarischen Verfahrens schließlich verabschiedet worden ist.

Or. cs

Änderungsantrag 50

Anna Maria Corazza Bildt, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Maßnahmen zu notifizieren, die zur Umsetzung von verbindlichen Rechtsakten der Union erforderlich sind und bei denen kein Spielraum für Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten besteht. Ebenso gilt die Notifizierungspflicht nicht, wenn der Entwurf für eine Maßnahme lediglich in der Aufhebung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen besteht.

Or. en

Änderungsantrag 51

Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Notifizierungspflicht sollte nicht für Maßnahmenentwürfe gelten, die Genehmigungsregelungen oder Anforderungen aufheben, oder für Maßnahmen zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen, die der

Kommission bereits notifiziert worden sind. Auch Maßnahmen zur Umsetzung von verbindlichen Rechtsakten der Union sollten nicht der Notifizierungspflicht unterliegen.

Or. it

Änderungsantrag 52
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Notifizierungspflicht gilt nicht für

a) Vorschriften, die in mit den Sozialpartnern unterzeichneten Tarifverträgen enthalten sind;

b) von lokalen Stellen erlassene Verwaltungsentscheidungen wie beispielsweise die kommunale Stadt- und Bauplanung sowie die Beteiligung an der territorialen Planung auf der kommunenübergreifenden Ebene, die Nutzung und den Verwendungszweck von im öffentlichen Eigentum stehenden Gebieten, die Organisation von öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf lokaler Ebene, einschließlich des öffentlichen Nahverkehrs, die Planung und Verwaltung des lokalen Systems sozialer Dienste und die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen für die Bürger, Bildungsleistungen und die Förderung des Rechts auf ein Studium (auch an einer Hochschule), die Organisation von Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Bildung auf regionaler Ebene, die Planung und Organisation von Gesundheits- und Sozialdiensten, die Regelung von kulturellen Aktivitäten und der

Förderung von ökologischen, kulturellen und landschaftlichen Werten, die Aufwertung und Organisation des Tourismus;

c) aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG ausgeschlossene Dienstleistungen im Sinne der Artikel 17 und 18 der genannten Richtlinie.

Or. it

Begründung

Die lokalen Gebietskörperschaften sollten von der Notifizierungspflicht befreit werden, da sie häufig nicht über die wirtschaftlichen Ressourcen und die rechtlichen Kenntnisse zur Erfüllung dieser Verpflichtung verfügen.

Änderungsantrag 53
Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Notifizierungspflicht sollte nicht für Vorschriften gelten, die in von den Sozialpartnern ausgehandelten Tarifverträgen festgelegt wurden und nicht als Anforderungen im Sinne dieser Richtlinie zu betrachten sind. Diese Richtlinie findet nur auf die Anforderungen für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Anwendung. Sie findet somit keine Anwendung auf Anforderungen wie Straßenverkehrsvorschriften, Vorschriften bezüglich der Stadtentwicklung oder Bodennutzung, der Stadtplanung und der Raumordnung, Baunormen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften verhängt werden, die nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen, sondern von

Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen.

Or. en

**Änderungsantrag 54
Ivan Štefanec**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Richtlinie 2006/123/EG ist ein horizontales Rechtsinstrument, das sich auf eine erhebliche Zahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Regierungsstrukturen der Mitgliedstaaten auswirkt. Um den zuständigen Behörden die Einhaltung der Richtlinie zu erleichtern, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu optimieren und den Verwaltungsaufwand des Verfahrens zu verringern, sollte die Kommission unter anderem kommunalen und lokalen Behörden bei den praktischen Aspekten des Notifizierungsverfahrens Orientierungshilfe anbieten. Damit gewährleistet ist, dass die Notifizierungspflicht dieser Behörden verhältnismäßig ist, sollten Entwürfe für Maßnahmen zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die der Kommission bereits notifiziert und vom betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler Ebene erlassen worden sind, nicht der Notifizierungspflicht unterliegen, soweit diese Maßnahmen den Anwendungsbereich oder Inhalt des Entwurfs oder die beschränkende Wirkung der bereits notifizierten Genehmigungsregelungen oder

Anforderungen nicht ausweiten.

Or. en

Änderungsantrag 55
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Richtlinie 2006/123/EG ist ein horizontales Rechtsinstrument, das sich auf eine erhebliche Zahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten auswirkt. Um den zuständigen Behörden die Einhaltung der Richtlinie zu erleichtern, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu optimieren und den Verwaltungsaufwand des Verfahrens zu verringern, sollte die Kommission insbesondere kommunalen und lokalen Behörden bei den praktischen Aspekten des Notifizierungsverfahrens Orientierungshilfe leisten. Damit gewährleistet ist, dass die Notifizierungspflicht dieser Behörden verhältnismäßig ist, sollten Maßnahmenentwürfe zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die der Kommission bereits gemeldet und vom betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler Ebene verabschiedet worden sind, nicht der Notifizierungspflicht unterliegen.

Or. cs

Änderungsantrag 56
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. ***Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierte Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.***

Geänderter Text

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig.

Or. it

Änderungsantrag 57
Antonio López-Istúriz White, Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht ***oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierte Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.***

Geänderter Text

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht ***als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden, dessen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und für die Berufsorganisationen der Art und der Relevanz eines Maßnahmenentwurfs angemessen und verhältnismäßig sein sollten.***

Or. es

Begründung

In dem Vorschlag für eine Richtlinie wird nicht näher auf das Konzept des „wesentlichen schwerwiegenden Verfahrensfehlers“ eingegangen, da die Art des Fehlers, seine Tragweite und vor allem die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und die beteiligten Berufsorganisationen im Falle eines Verstoßes gegen die Notifizierungspflicht nicht bestimmt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen müssen der Bedeutung und der Tragweite des Maßnahmenentwurfs angemessen sein.

Änderungsantrag 58

Marcus Pretzell

im Namen der ENF-Fraktion

Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen

Geänderter Text

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen

die Notifizierungspflicht **oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierten Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.**

die Notifizierungspflicht **als hinsichtlich ihrer Folgen für Einzelne schwerwiegende Verfahrensfehler betrachtet werden, deren Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und für die Berufsorganisationen der Art und der Relevanz eines Maßnahmenentwurfs angemessen und verhältnismäßig sein müssen.**

Or. it

Begründung

In dem Vorschlag für eine Richtlinie wird nicht näher auf das Konzept des „wesentlichen schwerwiegenden Verfahrensfehlers“ eingegangen, da die Art des Fehlers, seine Tragweite und vor allem die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Mitgliedstaat und die beteiligten Berufsorganisationen im Falle eines Verstoßes gegen die Notifizierungspflicht nicht bestimmt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen müssen der Bedeutung und der Tragweite des Maßnahmenentwurfs angemessen sein.

Änderungsantrag 59 **Igor Šoltes**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen **mindestens drei Monate vor ihrem Erlass** zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen **rechtzeitig** vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit

Geänderter Text

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den

und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht ***oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierten Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung,*** als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 60 **Ivan Štefanec**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf

Geänderter Text

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf

die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierten Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht oder gegen die Verpflichtung, **einen wesentliche veränderten Maßnahmenentwurf zu notifizieren, einen Maßnahmenentwurf innerhalb der vorgesehenen Fristen zu notifizieren oder** vom Erlass einer notifizierten Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 61

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte

Geänderter Text

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte

eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierten Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierten Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden **und unmittelbare, eindeutige Folgen hinsichtlich der Gültigkeit der betroffenen Maßnahme nach sich ziehen.**

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das Notifizierungsverfahren ordnungsgemäß einhalten, ist es erforderlich, ein klar definiertes Verfahren einzuführen, das im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung angewendet wird.

Änderungsantrag 62

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll **sichergestellt werden, dass** die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierte Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll **ein Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten darüber, ob** die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen, **in die Wege geleitet werden.** Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierte Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 63
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zu gegebener Zeit durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Änderungen rein formaler Natur sollten nicht notifiziert werden.

Geänderter Text

(9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zu gegebener Zeit durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Änderungen rein formaler Natur sollten nicht notifiziert werden. ***Keinesfalls sollten sich die für die Konsultation festgesetzten Fristen durch die Notifizierung von wesentlichen Änderungen erheblich verschieben. Tritt ein solcher Fall ein, sollte der notifizierende Mitgliedstaat die entsprechenden Änderungen mindestens einen Monat vor ihrer Verabschiedung notifizieren.***

Or. cs

Änderungsantrag 64
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zu gegebener Zeit durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Änderungen rein formaler Natur sollten

Geänderter Text

(9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zu gegebener Zeit durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Änderungen rein formaler Natur sollten

nicht notifiziert werden.

nicht notifiziert werden. ***Tritt ein solcher Fall ein, sollte der notifizierende Mitgliedstaat die entsprechenden Änderungen mindestens einen Monat vor deren Erlass notifizieren.***

Or. en

Änderungsantrag 65

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zu gegebener Zeit durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Änderungen rein formaler Natur sollten nicht notifiziert werden.

Geänderter Text

(9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zu gegebener Zeit durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht ***und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Rückmeldungen zu diesen Änderungen zu geben.*** Änderungen rein formaler Natur sollten nicht notifiziert werden.

Or. en

Begründung

Es ist von wenig Nutzen, wenn die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zwar auf wesentliche Änderungen aufmerksam gemacht werden, diese jedoch keine Bemerkungen zu den Änderungen vor deren Annahme vorbringen können.

Änderungsantrag 66

Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, **die anderen Mitgliedstaaten** und die **Interessenträger zu gegebener Zeit** durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Änderungen rein formaler Natur sollten nicht notifiziert werden.

Geänderter Text

(9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, **die die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs erforderlich machen**, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission und die **anderen Mitgliedstaaten** durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Änderungen rein formaler Natur **und Änderungen, die keinen neuen Maßnahmenentwurf zur Folge haben**, sollten nicht notifiziert werden.

Or. it

Änderungsantrag 67

Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG **und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung** zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels **erforderlich, gerechtfertigt und**

Geänderter Text

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels geeignet ist.

verhältnismäßig ist; dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger einschneidendes Instrument zur Verfügung steht. Den Erklärungen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner Begründung anführt, sollten sachdienliche Belege und eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der notifizierten Maßnahme beigelegt werden.

Or. it

Änderungsantrag 68 **Marco Zullo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels **erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist; dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger einschneidendes Instrument zur**

Geänderter Text

(10) Die **aufgrund einer Vorwarnung der Kommission** durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels **angemessen** ist.

Verfügung steht. Den Erklärungen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner Begründung anführt, sollten sachdienliche Belege und eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der notifizierten Maßnahme beigelegt werden.

Or. it

Begründung

Um übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und ihre Verwaltungsorgane abzuwenden, sollte die Beweislast nicht umgekehrt werden. Die Informationen sollten ausschließlich infolge einer Vorwarnung der Kommission und nicht grundsätzlich eingereicht werden.

Änderungsantrag 69 **Igor Šoltes**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist; ***dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger***

Geänderter Text

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

einschneidendes Instrument zur Verfügung steht. Den Erklärungen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner Begründung anführt, sollten sachdienliche Belege und eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der notifizierten Maßnahme beigelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 70
Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist; dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger einschneidendes Instrument zur Verfügung steht. ***Den Erklärungen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner Begründung anführt, sollten sachdienliche Belege und eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der notifizierten Maßnahme beigelegt werden.***

Geänderter Text

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist; dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger einschneidendes Instrument zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 71
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist; dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger einschneidendes Instrument zur Verfügung steht. Den Erklärungen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner Begründung anführt, sollten sachdienliche Belege und eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der notifizierten Maßnahme beigefügt werden.

Geänderter Text

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten, **und sie sollten entsprechend geeignet sein**. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist; dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen **hinreichend** hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger einschneidendes Instrument zur Verfügung steht. Den Erklärungen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner Begründung anführt, sollten sachdienliche Belege und eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der notifizierten Maßnahme beigefügt werden.

Änderungsantrag 72
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist; dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger einschneidendes Instrument zur Verfügung steht. Den Erklärungen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner Begründung anführt, sollten sachdienliche Belege und eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der notifizierten Maßnahme beigefügt werden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 73

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) In Ausnahmefällen, in denen eine nachweisliche Gefahr für die öffentliche

Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt gegeben ist, sollten die Mitgliedstaaten befristete Dringlichkeitsmaßnahmen erlassen können, ohne das ordentliche Notifizierungsverfahren zu durchlaufen. Solche Maßnahmen sollten der Kommission nach deren Erlass gemeldet werden. Um einen Missbrauch dieses Dringlichkeitsverfahrens zu verhindern, sollte die Kommission befugt sein, solche Maßnahmen zu überprüfen und, sollten sie sich als ungerechtfertigt erweisen, deren Rücknahme zu fordern.

Or. en

Begründung

Urgency measures should only be used in clearly defined, exceptional cases, where there is a specific threat that needs to be addressed immediately. Urgency measures should be of a temporary nature, as the normal notification procedure should be preferred for the establishment of long-term solutions. The Commission should have the ability to review and assess adopted urgencies in order to avoid the mechanism becoming a way to circumvent the normal procedure. In cases where the Commission finds, as a result of the assessment, that the adoption of the measure concerned was not justified on the grounds of urgency, the Commission should have the power to request the Member State to repeal the measure.

Änderungsantrag 74

Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Richtlinie sollte es Mitgliedstaaten ermöglichen, in dringenden Fällen, in denen ernste und unvorhersehbare Situationen im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit oder der Umwelt entstanden sind, rasch zu reagieren. Diese Ausnahme vom Notifizierungsverfahren in dringenden Fällen sollte vorübergehend

sein und nicht dazu genutzt werden, die Umsetzung des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens zu umgehen. Daher sollte die erlassene Maßnahme der Kommission mitgeteilt werden.

Or. en

Begründung

Wir stimmen mit dem Berichterstatter darin überein, dass die Mitgliedstaaten im Notfall rasch reagieren können sollten, sind jedoch der Auffassung, dass aus dem Wortlaut eindeutig hervorgehen sollte, dass die erlassene Maßnahme der Kommission trotzdem mitzuteilen ist.

Änderungsantrag 75 **Marco Zullo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Diese Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, von der Notifizierungspflicht abzuweichen, wenn sie dringende Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit oder im Hinblick auf die sozialpolitischen Ziele, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie jeden anderen zwingenden Grund des Allgemeininteresses ergreifen müssen.

Or. it

Änderungsantrag 76 **Antonio López-Istúriz White, Lara Comi**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Kommission muss Leitlinien zum Verfahren und zur Methodik bereitstellen, die die Mitgliedstaaten und die Berufsorganisationen bei dieser Analyse der Verhältnismäßigkeit des Maßnahmenentwurfs anwenden sollen.

Or. es

Begründung

Die Kommission muss Leitlinien herausgeben, denen die Mitgliedstaaten und die Berufsorganisationen entnehmen können, welches Verfahren und welche Methodik sie bei der Analyse der Verhältnismäßigkeit des Maßnahmenentwurfs anwenden sollen, sodass die Analyseverfahren und -kriterien in allen Mitgliedstaaten einheitlich sind.

Änderungsantrag 77

Marcus Pretzell

im Namen der ENF-Fraktion

Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Kommission stellt Leitlinien zum Verfahren und zur Methodik bereit, die die Mitgliedstaaten und die Berufsorganisationen bei der Analyse der Verhältnismäßigkeit des Maßnahmenentwurfs anwenden müssen.

Or. it

Begründung

Die Kommission muss Leitlinien herausgeben, denen die Mitgliedstaaten und die Berufsorganisationen entnehmen können, welches Verfahren und welche Methodik sie bei der Analyse der Verhältnismäßigkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs anwenden sollen. Auf diese Weise können in allen Mitgliedstaaten einheitliche Bestimmungen mit Blick auf die Analyseverfahren und -kriterien angenommen werden.

Änderungsantrag 78
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Gemäß der in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Notifizierungspflicht haben die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Anforderungen, die von Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 sowie Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG erfasst sind, in Kenntnis zu setzen. Bei der Anwendung jener Richtlinie hat sich gezeigt, dass Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungsregelungen, **Berufshaftpflichtversicherungen, Sicherheiten oder gleichwertigen Vorkehrungen** sowie Beschränkungen bezüglich multidisziplinärer Tätigkeiten weit verbreitet sind und erhebliche Beschränkungen für den Binnenmarkt für Dienstleistungen darstellen können. Damit die Konformität einschlägiger Entwürfe der Mitgliedstaaten für Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 2006/123/EG besser gewährleistet ist, sollten sie daher ebenfalls unter die Notifizierungspflicht fallen. Die in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Anforderungen sind insoweit von der Notifizierungspflicht erfasst, als sie unter Artikel 16 Absatz 3 fallen.

Geänderter Text

(12) Gemäß der in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Notifizierungspflicht haben die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Anforderungen, die von Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 sowie Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG erfasst sind, in Kenntnis zu setzen. Bei der Anwendung jener Richtlinie hat sich gezeigt, dass Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungsregelungen sowie Beschränkungen bezüglich multidisziplinärer Tätigkeiten weit verbreitet sind und erhebliche Beschränkungen für den Binnenmarkt für Dienstleistungen darstellen können. Damit die Konformität einschlägiger Entwürfe der Mitgliedstaaten für Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 2006/123/EG besser gewährleistet ist, sollten sie daher ebenfalls unter die Notifizierungspflicht fallen. Die in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Anforderungen sind insoweit von der Notifizierungspflicht erfasst, als sie unter Artikel 16 Absatz 3 fallen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

(12) Gemäß der in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Notifizierungspflicht haben die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Anforderungen, die von Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 sowie Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG erfasst sind, in Kenntnis zu setzen. Bei der Anwendung jener Richtlinie hat sich gezeigt, dass Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungsregelungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Sicherheiten oder gleichwertigen Vorkehrungen sowie Beschränkungen bezüglich multidisziplinärer Tätigkeiten weit verbreitet sind und erhebliche Beschränkungen für den Binnenmarkt für Dienstleistungen darstellen können. Damit die Konformität einschlägiger Entwürfe der Mitgliedstaaten für Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 2006/123/EG besser gewährleistet ist, sollten sie daher ebenfalls unter die Notifizierungspflicht fallen. Die in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Anforderungen sind insoweit von der Notifizierungspflicht erfasst, als sie unter Artikel 16 Absatz 3 fallen.

(12) Gemäß der in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Notifizierungspflicht haben die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Anforderungen, die von Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 sowie Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG erfasst sind, in Kenntnis zu setzen. Bei der Anwendung jener Richtlinie hat sich gezeigt, dass Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungsregelungen, Berufshaftpflichtversicherungen, **berufsrechtlichen Regeln über die kommerzielle Kommunikation**, Sicherheiten oder gleichwertigen Vorkehrungen sowie Beschränkungen bezüglich multidisziplinärer Tätigkeiten weit verbreitet sind und erhebliche Beschränkungen für den Binnenmarkt für Dienstleistungen darstellen können. Damit die Konformität einschlägiger Entwürfe der Mitgliedstaaten für Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 2006/123/EG besser gewährleistet ist, sollten sie daher ebenfalls unter die Notifizierungspflicht fallen. Die in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Anforderungen sind insoweit von der Notifizierungspflicht erfasst, als sie unter Artikel 16 Absatz 3 fallen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

(13) Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine dreimonatige Konsultation festgelegt. Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um **den Mitgliedstaaten**, der Kommission **und den Interessenträgern** die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass notifizieren. Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts berücksichtigen.

(13) Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine dreimonatige Konsultation festgelegt. Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um der Kommission die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass notifizieren. Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts berücksichtigen. **Sollte der notifizierende Mitgliedstaat entscheiden, den Maßnahmenentwurf nicht anzunehmen, sollte er die Notifizierung zu jedem Zeitpunkt zurückziehen können.**

Or. de

Änderungsantrag 81 Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

(13) **Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine dreimonatige Konsultation festgelegt.** Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um den Mitgliedstaaten, der Kommission **und den Interessenträgern** die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen **mindestens drei Monate** vor

(13) **In der vorliegenden Richtlinie ist ein wirksamer Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat vorgesehen.** Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um den Mitgliedstaaten **und** der Kommission die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen vor deren Erlass notifizieren. Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts

deren Erlass notifizieren. Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts berücksichtigen.

berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 82 Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine dreimonatige Konsultation festgelegt. Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Interessenträgern die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen **mindestens drei Monate** vor deren Erlass notifizieren. **Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten** die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts **berücksichtigen**.

Geänderter Text

(13) Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine dreimonatige Konsultation festgelegt. Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Interessenträgern die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen vor deren Erlass notifizieren **und** die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts **bewerten**.

Or. it

Änderungsantrag 83 Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine **dreimonatige** Konsultation festgelegt. Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Interessenträgern die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass notifizieren. Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts berücksichtigen.

(13) Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine **sechsmonatige** Konsultation festgelegt. Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Interessenträgern die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass notifizieren. Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts berücksichtigen.

Or. ro

Änderungsantrag 84 **Marco Zullo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung **sollte** eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. **Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.**

Geänderter Text

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung **muss** eine **detaillierte** Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten **und mit geeigneten Belegen einhergehen, aus denen hervorgeht, dass die Vorwarnung im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Subsidiaritätsprinzip steht. Die Vorwarnung hindert den Mitgliedstaat**

nicht ***daran, die betreffenden Vorschriften zu*** erlassen.

Or. it

Begründung

Der Nachweis, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Subsidiaritätsprinzip eingehalten werden, muss von der Kommission und nicht vom Mitgliedstaat erbracht werden.

Änderungsantrag 85 Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission ***nach Abschluss der Konsultation weiterhin*** Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer ***Vorwarnung*** Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese ***Vorwarnung*** sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. ***Erhält der notifizierende Mitgliedstaat*** eine solche ***Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht*** erlassen.

Geänderter Text

(14) Hat die Kommission ***während des Konsultationszeitraums*** Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG ***vorgebracht***, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat ***vor Ablauf des Konsultationszeitraums*** im Wege einer ***Mitteilung*** Gelegenheit geben, ***weitere Erläuterungen zu übermitteln oder*** seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese ***Mitteilung*** sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Eine solche ***Mitteilung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die notifizierte Maßnahme zu*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 86 Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. ***Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.***

Geänderter Text

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 87
Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

Geänderter Text

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer ***angemessen begründeten*** Vorwarnung ***außerdem*** Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine ***angemessene*** Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken ***sowie den Nachweis, dass die Kommission das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten hat,*** enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf

er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

Or. it

Änderungsantrag 88
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von **drei Monaten** nicht erlassen.

Geänderter Text

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von **einem Monat** nicht erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 89
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission **nach Abschluss der Konsultation weiterhin** Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem

Geänderter Text

(14) Hat die Kommission **während des Konsultationszeitraums** Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem

notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer **Vorwarnung** Gelegenheit geben, **seinen Maßnahmenentwurf** mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese **Vorwarnung** sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche **Vorwarnung**, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

notifizierenden Mitgliedstaat **im Fall des Fortbestehens dieser Bedenken vor Ablauf des Konsultationszeitraums** im Wege einer **Mitteilung** Gelegenheit geben, **weitere Erläuterungen zu übermitteln und die Maßnahme** mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese **Mitteilung** sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche **Mitteilung**, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

Or. nl

Änderungsantrag 90

Anna Maria Corazza Bildt, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

Geänderter Text

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission **oder anderen Mitgliedstaaten** ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Where following the consultation the Commission still has concerns about the compliance with Directive 2006/123/EC of the notified draft measure, it may alert the notifying Member State, giving it the opportunity to bring its draft measure into conformity with EU law. That alert should include an explanation of the legal concerns identified by the Commission. Reception of such an alert *signifies* that the notifying Member State shall not adopt the notified measure for three months.

Or. en

Änderungsantrag 92
Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie **dem** notifizierenden Mitgliedstaat **im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben**, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der

Geänderter Text

(14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierte Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie **den** notifizierenden Mitgliedstaat **mit Nachdruck auffordern**, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der

notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 93
Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 94
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des

entfällt

Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Or. it

Änderungsantrag 95
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 96
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass

(15) Nach Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie 2006/123 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der

zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, die die in Artikel 15 Absatz 6 ebendieser Richtlinie genannten Anforderungen vorsehen. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Anforderungen zu erlassen.

Binnen drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit aller neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben.

Or. fr

Änderungsantrag 97
Marcus Pretzell
im Namen der ENF-Fraktion
Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, *und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.*

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, *sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden, dessen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und für die Berufsorganisationen der Art und der Relevanz eines Maßnahmenentwurfs angemessen und verhältnismäßig sein sollten.*

Or. it

Begründung

In dem Vorschlag für eine Richtlinie wird das Konzept des „wesentlichen Verfahrensfehlers“ nicht definiert, da die Art des Fehlers, seine Tragweite und vor allem die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Mitgliedstaat und die beteiligten Berufsorganisationen im Falle eines Verstoßes gegen die Notifizierungspflicht nicht bestimmt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen sollten der Art und der Bedeutung des zu notifizierenden Maßnahmenentwurfs angemessen sein.

Änderungsantrag 98

Antonio López-Istúriz White, Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, ***Entwürfe für Maßnahmen*** mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, ***und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.***

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, ***Maßnahmenentwürfe*** mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, ***ist als wesentlicher Verfahrensfehler zu betrachten, dessen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und für die Berufsorganisationen der Art und der Relevanz eines Maßnahmenentwurfs angemessen und verhältnismäßig sein sollten.***

Or. es

Begründung

In dem Vorschlag für eine Richtlinie wird nicht näher auf das Konzept des „wesentlichen schwerwiegenden Verfahrensfehlers“ eingegangen, da die Art des Fehlers, seine Tragweite und vor allem die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und die beteiligten Berufsorganisationen im Falle eines Verstoßes gegen die Notifizierungspflicht nicht bestimmt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen müssen der Bedeutung und der Tragweite des Maßnahmenentwurfs angemessen sein.

Änderungsantrag 99

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden. ***Um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten das Notifizierungsverfahren umgehen, sollten Maßnahmen, die nicht ordnungsgemäß erlassen werden, genauso behandelt werden wie Maßnahmen, die der Richtlinie 2006/123/EG nicht entsprechen.***

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das Notifizierungsverfahren ordnungsgemäß einhalten, ist es erforderlich, ein klar definiertes Verfahren einzuführen, das im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung angewendet wird.

Änderungsantrag 100
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen ***mindestens drei Monate vor deren Erlass*** zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen ***zu notifizieren, einen wesentlich veränderten Maßnahmenentwurf zu notifizieren oder einen***

sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Maßnahmenentwurf innerhalb der vorgesehenen Fristen zu notifizieren und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 101 **Lara Comi**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, ***sollte*** als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, ***kann in den bedeutendsten Fällen*** als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Or. it

Änderungsantrag 102 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens **drei** Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Geänderter Text

(15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens **sechs** Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 103
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) ***Im*** Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission weiterhin befugt sein, Beschlüsse zu fassen, mit ***denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen.***

Geänderter Text

(16) ***Die Kommission sollte befugt sein, Vorwarnungen zu formulieren, durch die die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert werden, einen Maßnahmenentwurf innerhalb eines Monats mit den festgelegten Anforderungen in Einklang zu bringen und anzugeben, ob die notwendigen Schritte zur Anpassung des Maßnahmenentwurfs, auf den sich die Vorwarnung der Kommission bezieht, unternommen worden sind. Vorwarnungen sollten notifizierende Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu verabschieden. Im*** Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission weiterhin befugt sein, Beschlüsse zu fassen. ***Kommt die Kommission nach der Verabschiedung eines Maßnahmenentwurfs zu dem***

Schluss, dass dieser nicht mit der Richtlinie 2006/123/EG vereinbar ist, und entscheidet sie daraufhin, in dieser Sache gemäß Artikel 258 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, kann dieser Entscheidung ein Vorschlag zur sofortigen Aussetzung jeglicher rechtlicher Wirkung des fraglichen Textes beigefügt werden.

Or. cs

Änderungsantrag 104

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens **sollte die Kommission weiterhin befugt sein, Beschlüsse zu fassen, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen.**

Geänderter Text

(16) **Nach Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union und dem in Artikel 258 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verfahren kann die Kommission im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, in dessen Rahmen der Gerichtshof feststellen kann, dass eine von einem Mitgliedstaat notifizierte Maßnahme die Richtlinie 2006/123 oder sonstige Bestimmungen des Unionsrechts verletzt. Nach Ermessen der Kommission und gemäß Artikel 279 AEUV kann die Kommission den Gerichtshof ersuchen, einstweilige Anordnungen zu treffen, um die Durchführung einer notifizierten Maßnahme, die nach Ansicht der Kommission gegen das Unionsrecht verstößt, auszusetzen.**

Or. fr

Änderungsantrag 105

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission weiterhin befugt sein, Beschlüsse zu fassen, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen.

Geänderter Text

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission weiterhin befugt sein, Beschlüsse zu fassen, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen **oder, im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen, sofern sie nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um als gerechtfertigt zu gelten.**

Or. en

Änderungsantrag 106

Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission *weiterhin* befugt sein, **Beschlüsse zu fassen**, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, **den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen** oder bereits erlassene Maßnahmen **aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen.**

Geänderter Text

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission befugt sein, **ausführliche Stellungnahmen abzugeben**, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, **notifizierte** Maßnahmen oder bereits erlassene Maßnahmen **im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG und dem Unionsrecht abzuändern und dabei den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.**

Or. it

Änderungsantrag 107

Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens **sollte** die Kommission **weiterhin befugt sein, Beschlüsse zu fassen, mit denen** dem betreffenden Mitgliedstaat **aufgegeben wird**, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern **sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen**.

Geänderter Text

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens **kann** die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat **empfehlen**, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern **die Kommission erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahmen mit der Richtlinie 2006/123/EG hat**.

Or. en

Änderungsantrag 108

Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission weiterhin befugt sein, **Beschlüsse zu fassen**, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits **erlassene** Maßnahmen **aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen**.

Geänderter Text

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission weiterhin befugt sein, **Empfehlungen anzunehmen**, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen, oder, **im Fall von bereits erlassenen** Maßnahmen, **in der Sache gemäß Artikel 258 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen**.

Or. en

Änderungsantrag 109
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens **sollte** die Kommission **weiterhin befugt sein, Beschlüsse zu fassen**, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, **den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen**.

Geänderter Text

(16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens **kann** die Kommission **eine Stellungnahme abgeben**, mit der dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, **die notifizierten Maßnahmen im Einklang mit der zuvor abgegebenen Vorwarnung abzuändern. Die Stellungnahme und die zuvor abgegebene Vorwarnung hindern den Mitgliedstaat nicht daran, die betreffenden Maßnahmen zu erlassen**.

Or. it

Änderungsantrag 110
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens** sollte die Kommission **weiterhin** befugt sein, Beschlüsse zu fassen, mit denen dem **betreffenden** Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen.

Geänderter Text

(16) **In Bezug auf die Anforderungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 4 Buchstabe b fallen**, sollte die Kommission befugt sein, Beschlüsse zu fassen, mit denen dem **betreffenden** Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen.

Or. nl

Änderungsantrag 111
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Bei dem Erlass eines Beschlusses sorgt die Kommission dafür, dass der Mitgliedstaat, den dieser Beschluss betrifft, die Möglichkeit hat, die Kommission über seinen Standpunkt zu den Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit der Richtlinie 2006/123/EG zu unterrichten. Beschlüsse unterliegen der Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch den Gerichtshof der Europäischen Union nach Maßgabe der Befugnisse, die dem Gerichtshof durch die Verträge zugewiesen sind.

Or. nl

Änderungsantrag 112
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) In Bezug auf Genehmigungsregelungen, Anforderungen, durch welche die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt wird, und Beschränkungen bezüglich multidisziplinärer Tätigkeiten sollte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, Empfehlungen anzunehmen, in denen der betroffene Mitgliedstaat aufgefordert wird, die notifizierten Maßnahmen so anzupassen, dass die erheblichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit der Richtlinie 2006/123/EG ausgeräumt werden.

Änderungsantrag 113

Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) **Betroffenen** Dritten sollte Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben.

Geänderter Text

(17) **Ein weiteres Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten und betroffenen Dritten. Letzteren** sollte Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben. **Die Kommission sollte es betroffenen Dritten erleichtern, innerhalb des Konsultationszeitraums Bemerkungen zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten abzugeben.**

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, betroffenen Dritten nicht lediglich Zugang zu Notifizierungen zu gewähren, sondern es ihnen im Interesse einer erhöhten Transparenz auch zu erleichtern, Bemerkungen dazu abzugeben.

Änderungsantrag 114

Anna Maria Corazza Bildt, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Betroffenen Dritten sollte Zugang

Geänderter Text

(17) Betroffenen Dritten sollte Zugang

zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben.

zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben. **Die Kommission sollte es betroffenen Dritten erleichtern, innerhalb des Konsultationszeitraums Bemerkungen zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten abzugeben.**

Or. en

Änderungsantrag 115

Marcus Pretzell

im Namen der ENF-Fraktion

Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) **Betroffenen Dritten sollte** Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten **gewährt werden, um** sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis **zu setzen** und **sie** in die Lage **zu versetzen**, Bemerkungen dazu abzugeben.

Geänderter Text

(17) **Betroffene Dritte und Berufsorganisationen erhalten** Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten, **damit** sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis **gesetzt** und in die Lage **versetzt werden**, Bemerkungen dazu abzugeben.

Or. it

Begründung

Die betroffenen Dritten und insbesondere die Berufsorganisationen sind Bindeglieder zwischen Verwaltung, Gewerbetreibenden, Kunden und Bürgern und sollten aktiver am Notifizierungsverfahren beteiligt sein.

Änderungsantrag 116
Antonio López-Istúriz White, Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Betroffenen Dritten **sollte Zugang zu den** Notifizierungen der Mitgliedstaaten **gewährt** werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben.

Geänderter Text

(17) Betroffenen Dritten – **darunter auch Berufsorganisationen** – **sollten die** Notifizierungen der Mitgliedstaaten **bekannt gegeben** werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben.

Or. es

Begründung

Die betroffenen Dritten und insbesondere die Berufsorganisationen sind Bindeglieder zwischen Verwaltung, Gewerbetreibenden, Kunden und Bürgern und sollten deshalb das Notifizierungsverfahren kennen und aktiver an ihm beteiligt sein. Wenn die Berufsorganisationen den Inhalt der Notifizierungen kennen, kann das Rechtsetzungsverfahren transparenter ablaufen.

Änderungsantrag 117
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) **Betroffenen Dritten** sollte Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen,

Geänderter Text

(17) **Im Interesse einer erhöhten Transparenz** sollte **betroffenen Dritten** Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in

Bemerkungen dazu abzugeben.

die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 118

Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Betroffenen Dritten sollte Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen ***und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben.***

Geänderter Text

(17) Betroffenen Dritten sollte Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen.

Or. de

Änderungsantrag 119

Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Betroffenen Dritten sollte Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. ro

Änderungsantrag 120
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Anforderungen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 mitzuteilen, bleiben durch diese Richtlinie unberührt. Damit Doppelgleisigkeiten vermieden werden, sollte im Falle einer gemäß jener Richtlinie vorgenommenen Mitteilung, **die den einschlägigen, in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verpflichtungen entspricht**, davon ausgegangen werden, dass sie die in **dieser** Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht ebenso erfüllt.

Geänderter Text

(18) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Anforderungen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 mitzuteilen, bleiben durch diese Richtlinie unberührt. Damit Doppelgleisigkeiten vermieden werden, sollte im Falle einer gemäß jener Richtlinie vorgenommenen Mitteilung davon ausgegangen werden, dass sie die in **der vorliegenden** Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht ebenso erfüllt.

Or. fr

Änderungsantrag 121
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Aus demselben Grund **sollte** davon **ausgegangen werden**, dass **eine** Notifizierung, die gemäß **der vorliegenden Richtlinie vorgenommen wurde, die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 59 Absatz 5** der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ erfüllt.

Geänderter Text

(19) Aus demselben Grund **ist** davon **auszugehen**, dass **mit einer** Notifizierung, die gemäß **den Artikeln 21a und 56** der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vorgenommen wurde, die von der vorliegenden Richtlinie auferlegte Notifizierungspflicht erfüllt wird**.

¹⁸ **Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die**

**Änderungsantrag 122
Igor Šoltes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Aufgrund der Festlegung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Notifizierungsverfahrens sollten die in der Richtlinie 2006/123/EG enthaltenen Bestimmungen über Notifizierungsverfahren gestrichen werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 sollte entsprechend geändert werden.

entfällt

**Änderungsantrag 123
Lara Comi**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften im Hinblick auf Notifizierungen der Mitgliedstaaten über Entwürfe für Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einführung neuer oder zur Änderung bestehender Genehmigungsregelungen und bestimmter Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, festgelegt.

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften im Hinblick auf Notifizierungen der Mitgliedstaaten über Entwürfe für Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einführung neuer oder zur Änderung bestehender Genehmigungsregelungen und bestimmter Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, festgelegt. **Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind die Vorschriften über Stadtplanungsinstrumente,**

***Stadtentwicklung und Bodennutzung,
Stadtplanung und Raumordnung,
Bau Normen und die Verwaltung der
Sicherheit eines Gebiets.***

Or. it

**Änderungsantrag 124
Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) „Maßnahmenentwurf“ einen Wortlaut, der eine Genehmigungsregelung oder eine Anforderung im Sinne des Artikels 4 Absätze 6 bzw. 7 der Richtlinie 2006/123/EG festlegt, der im Hinblick darauf ausgearbeitet wurde, um als Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeiner Art erlassen zu werden, ***und der sich noch im Zustand der Ausarbeitung befindet***, in dem der notifizierende Mitgliedstaat noch wesentliche Änderungen vornehmen kann;

Geänderter Text

a) „Maßnahmenentwurf“ einen Wortlaut, der eine Genehmigungsregelung oder eine Anforderung im Sinne des Artikels 4 Absätze 6 bzw. 7 der Richtlinie 2006/123/EG festlegt, der im Hinblick darauf ausgearbeitet wurde, um als Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeiner Art erlassen zu werden, in dem der notifizierende Mitgliedstaat noch wesentliche Änderungen vornehmen kann. ***An bestimmte Dienstleistungserbringer gerichtete Empfehlungen fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung;***

Or. it

**Änderungsantrag 125
Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) „Erlass“ den Beschluss in einem Mitgliedstaat, ***durch den eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeiner Art dem vorgesehenen Verfahren entsprechend endgültig wird.***

Geänderter Text

b) „Erlass“ den Beschluss in einem Mitgliedstaat, ***der keine weiteren Änderungen des Maßnahmenentwurfs gemäß dem vorgesehenen Verfahren erlaubt.***

Änderungsantrag 126

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Maßnahmenentwürfe, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 4 eingeführt oder Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Maßnahmenentwürfe, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 4 eingeführt oder Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden, **außer die Einführung oder Änderung der Maßnahme erfüllt eine der in Absatz 1a festgelegten Voraussetzungen.**

Or. en

Begründung

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollten die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung befreit werden, Änderungen an bestehenden Maßnahmen zu notifizieren, wenn die Änderungen nicht zu mehr Beschränkungen für die Dienstleistungserbringer und damit auch nicht zu mehr Beschränkungen für den Binnenmarkt führen. Gleichzeitig ist es wichtig, sicherzustellen, dass Änderungen, die möglicherweise zu mehr Beschränkungen führen, ordnungsgemäß notifiziert werden müssen.

Änderungsantrag 127

Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Maßnahmenentwürfe, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 4

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Maßnahmenentwürfe, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 4

eingeführt oder Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden.

eingeführt oder **wesentliche** Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden, **sodass neue Beschränkungen vorgesehen werden müssen.**

Or. it

Änderungsantrag 128 **Marco Zullo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Maßnahmenentwürfe, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 4 eingeführt oder Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Maßnahmenentwürfe, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 4 eingeführt oder **wesentliche** Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden.

Or. it

Änderungsantrag 129 **Nicola Danti**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Notifizierungspflicht sollte nicht gelten für

1. Entscheidungen, die sich an einen konkreten Dienstleistungserbringer richten;

2. Entwürfe von Vorschriften, die in von den Sozialpartnern ausgehandelten Tarifverträgen enthalten sind und keine

Anforderung im Sinne dieser Richtlinie darstellen;

3. Straßenverkehrsvorschriften;

4. Entwürfe von Vorschriften bezüglich der Stadtentwicklung und der Bodennutzung, der Stadtplanung und der Raumordnung sowie Baunormen;

5. verwaltungsrechtliche Sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften verhängt werden, die nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen;

6. Entwürfe von Maßnahmen zur Umsetzung der verbindlichen Rechtsakte der Union im Mitgliedstaat, wenn diese Rechtsakte einheitliche umzusetzende Bestimmungen umfassen und es keine möglicherweise den Binnenmarkt behindernden Abweichungen von den Vorschriften der Mitgliedstaaten gibt.

Or. it

Änderungsantrag 130

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, der Kommission Maßnahmenentwürfe zu melden, mit denen

(a) Anforderungen und Genehmigungsregelungen umgesetzt werden, die der Kommission bereits notifiziert und vom betreffenden Mitgliedstaat erlassen worden sind, sofern die Maßnahmenentwürfe nicht über den Anwendungsbereich oder Inhalt der betreffenden Anforderung oder Genehmigungsregelung hinausgehen und keine neuen Beschränkungen für die

Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen vorsehen;

(b) bestehende Anforderungen oder Genehmigungsregelungen so geändert werden, dass deren Anwendungsbereich eingeschränkt wird oder Beschränkungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen abgebaut werden; oder

(c) bestehende Anforderungen oder Genehmigungsregelungen aufgehoben werden.

Or. en

Begründung

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollten die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung befreit werden, Änderungen an bestehenden Maßnahmen zu notifizieren, wenn die Änderungen nicht zu mehr Beschränkungen für die Dienstleistungserbringer und damit auch nicht zu mehr Beschränkungen für den Binnenmarkt führen. Gleichzeitig ist es wichtig, sicherzustellen, dass Änderungen, die möglicherweise zu mehr Beschränkungen führen, ordnungsgemäß notifiziert werden müssen.

Änderungsantrag 131 Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Folgendes zu notifizieren:

a) Maßnahmenentwürfe, die lediglich in der Aufhebung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen bestehen;

b) Maßnahmenentwürfe zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat bereits notifiziert wurden,

wenn diese Maßnahmenentwürfe deren Anwendungsbereich oder Inhalt oder deren beschränkende Wirkung im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nicht ausweiten;

c) Maßnahmenentwürfe, mit denen die Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsakten der Union mit bestimmten Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nachkommen, sofern diese Anforderungen in den betreffenden Rechtsakten der Union ausdrücklich vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 132
Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem notifizierten Maßnahmenentwurf Änderungen vor, die *eine wesentliche Ausweitung seines Anwendungsbereichs oder Inhalts, eine Verkürzung des ursprünglich vorgesehenen Zeitplans für seine Durchführung, das Hinzufügen von Anforderungen oder Genehmigungsregelungen oder eine Ausweitung der beschränkenden Wirkung jener Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen* zur Folge haben, notifiziert er *den nach Absatz 1 zuvor notifizierten geänderten Maßnahmenentwurf* einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts *der Änderungen erneut. In einem derartigen*

Geänderter Text

2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem notifizierten Maßnahmenentwurf *wesentliche* Änderungen vor, die die *Ausarbeitung eines neuen Entwurfs* zur Folge haben, notifiziert er *die eingebrachten Änderungen* einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts *dieser* Änderungen.

Fall gilt die vorherige Notifizierung als zurückgezogen.

Or. it

Änderungsantrag 133
Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem **notifizierten** Maßnahmenentwurf Änderungen vor, die eine **wesentliche Ausweitung** seines Anwendungsbereichs oder Inhalts, eine Verkürzung des **ursprünglich vorgesehenen** Zeitplans für seine Durchführung, das Hinzufügen **von Anforderungen** oder **Genehmigungsregelungen oder eine Ausweitung der beschränkenden Wirkung jener** Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben, **notifiziert er den nach Absatz 1 zuvor notifizierten geänderten Maßnahmenentwurf** einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts **der Änderungen erneut. In einem derartigen Fall gilt die vorherige Notifizierung als zurückgezogen.**

Geänderter Text

2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem Maßnahmenentwurf, **der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens ist**, **wesentliche** Änderungen vor, die eine **Änderung** seines Anwendungsbereichs oder Inhalts, eine Verkürzung des Zeitplans für seine Durchführung, das Hinzufügen oder **die Verschärfung von** Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben, **nimmt der Mitgliedstaat eine Änderung an der ursprünglichen Notifizierung**, einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts **derselben, vor.**

Or. en

Begründung

Zwar stimmen wir mit den Vorschlägen des Berichtstatters grundsätzlich überein, sind jedoch der Auffassung, dass „Niederlassung“ im Wortlaut erhalten bleiben sollte. Auch sind wir der Auffassung, dass es wichtig ist, dass eine zeitliche Frist, innerhalb derer der Mitgliedstaat die Kommission unterrichtet, besteht.

Änderungsantrag 134
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem **notifizierten** Maßnahmenentwurf Änderungen vor, die eine **wesentliche** Ausweitung seines Anwendungsbereichs oder Inhalts, eine Verkürzung des **ursprünglich vorgesehenen** Zeitplans für seine Durchführung, das Hinzufügen von **Anforderungen** oder **Genehmigungsregelungen oder eine Ausweitung der beschränkenden Wirkung jener** Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben, **notifiziert er den nach Absatz 1 zuvor notifizierten geänderten Maßnahmenentwurf** einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts der Änderungen **erneut. In einem derartigen Fall gilt die vorherige Notifizierung als zurückgezogen.**

Geänderter Text

2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem Maßnahmenentwurf, **der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens ist, wesentliche** Änderungen vor, die eine Ausweitung seines Anwendungsbereichs oder Inhalts, eine Verkürzung des Zeitplans für seine Durchführung **oder** das Hinzufügen oder **die Verschärfung von** Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben, **nimmt der Mitgliedstaat eine Änderung an der ursprünglichen Notifizierung,** einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts der **notifizierten** Änderungen, **vor.**

Or. en

Änderungsantrag 135
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem notifizierten Maßnahmenentwurf Änderungen vor, **die eine wesentliche Ausweitung seines Anwendungsbereichs** oder **Inhalts, eine Verkürzung des ursprünglich vorgesehenen Zeitplans für**

Geänderter Text

2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem **zuvor** notifizierten Maßnahmenentwurf **wesentliche** Änderungen vor **und weitet er dadurch dessen Anwendungsbereich** oder **Inhalt wesentlich aus oder fügt** Anforderungen oder

seine Durchführung, das Hinzufügen von Anforderungen oder Genehmigungsregelungen oder eine Ausweitung der beschränkenden Wirkung jener Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben, notifiziert er den nach Absatz 1 zuvor notifizierten geänderten Maßnahmenentwurf einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts der Änderungen erneut. In einem derartigen Fall gilt die vorherige Notifizierung als zurückgezogen.

Genehmigungsregelungen *hinzu* oder *weitet er die beschränkende* Wirkung jener Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen *aus*, notifiziert *dieser Mitgliedstaat den Maßnahmenentwurf mit diesen Änderungen* einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts der Änderungen.

Or. it

Begründung

Es sollten lediglich wesentliche Änderungen der Maßnahmenentwürfe notifiziert werden, damit die Verwaltungsbehörden nicht mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand belastet und keine aufschiebenden Bestimmungen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 136 Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens an einem bereits notifizierten Maßnahmenentwurf vorgenommenen Änderungen zu notifizieren. Jedoch notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich und spätestens binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme den Maßnahmenentwurf, der diese Änderungen enthält.

Or. en

Änderungsantrag 137
Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens an einem Entwurf einer bereits notifizierte Maßnahme vorgenommenen Änderungen zu notifizieren. Dasselbe gilt für Maßnahmenentwürfe der Organe von Kammern, die in freien, gleichen und geheimen Wahlen gebildet wurden. Allerdings haben die Mitgliedstaaten den die Änderungen enthaltenden Entwurf einer Maßnahme der Kommission zu notifizieren, sobald er verabschiedet wurde.

Or. de

Änderungsantrag 138
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wird ein Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens ist, von den Parlamenten der Mitgliedstaaten geändert, so kann diese Maßnahme von den Parlamenten der Mitgliedstaaten in der geänderten Form erlassen werden. Solche Änderungen teilen die Mitgliedstaaten binnen zwei Wochen ab dem Erlass der Maßnahme mit.

Or. en

Änderungsantrag 139
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. **Entwürfe für Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden der Kommission spätestens drei Monate vor deren Erlass notifiziert.** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 140
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Entwürfe für Maßnahmen gemäß **den Absätzen 1 und 2** werden der Kommission **spätestens drei Monate** vor deren Erlass notifiziert.

3. Entwürfe für Maßnahmen gemäß **Absatz 1** werden der Kommission vor deren Erlass notifiziert. **Die Notifizierung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Vorschriften zu erlassen.**

Or. it

Begründung

Die Kommission führt eine Frist von drei Monaten zwischen der Notifizierung und dem Erlass der Maßnahme ein und steht damit im Widerspruch zu den Bestimmungen der geltenden Richtlinie 2006/123/EG. Dieser Vorschlag würde sich in hohem Maße auf das Verfahren zum Erlass von Rechtsvorschriften auswirken und diesen Erlass unweigerlich verzögern. Außerdem muss hervorgehoben werden, dass die der Kommission übermittelte Notifizierung den Erlass der Vorschrift durch den Mitgliedstaat nicht verhindert.

Änderungsantrag 141
Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Entwürfe für Maßnahmen gemäß **den Absätzen 1 und 2** werden der Kommission spätestens drei Monate vor deren Erlass notifiziert.

Geänderter Text

3. Entwürfe für Maßnahmen gemäß **Absatz 1** werden der Kommission spätestens drei Monate vor deren Erlass notifiziert.

Or. it

Änderungsantrag 142
Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Entwürfe für Maßnahmen zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen zu notifizieren, die der Kommission bereits notifiziert und vom betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler Ebene erlassen worden sind und die deren Anwendungsbereich oder Inhalt nicht ausweiten oder in restriktiveren Genehmigungsregelungen oder Anforderungen als die zu einem früheren Zeitpunkt erlassene Maßnahme bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 143
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Entwürfe für Maßnahmen

zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen zu notifizieren, die der Kommission bereits notifiziert und vom betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler Ebene erlassen worden sind, soweit diese Maßnahmen den Anwendungsbereich oder Inhalt oder die beschränkende Wirkung der bereits notifizierten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nicht ausweiten.

Or. en

Änderungsantrag 144
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten notifizieren keine Maßnahmenentwürfe, die Genehmigungsregelungen oder Anforderungen aufheben, sowie keine Maßnahmen zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen, die der Kommission bereits notifiziert worden sind. Auch Maßnahmen zur Umsetzung von verbindlichen Rechtsakten der Union müssen von der Notifizierungspflicht ausgenommen sein.

Or. it

Begründung

Aus dem Text der Kommission geht nicht hervor, ob die Verpflichtung auch für Genehmigungsregelungen gilt.

Änderungsantrag 145

Anna Maria Corazza Bildt, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a Maßnahmenentwürfe, die für die Umsetzung verbindlicher Rechtsakte der Union erforderlich sind, fallen nicht unter die Notifizierungspflicht. Die Mitgliedstaaten sind zudem nicht verpflichtet, Maßnahmenentwürfe zu notifizieren, die lediglich der Aufhebung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen dienen.

Or. en

Änderungsantrag 146

Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

entfällt

Or. it

Begründung

Die Kommission gibt weder die Grundlage, auf der der Verfahrensfehler geltend gemacht werden kann, noch – auch mit Blick auf eine etwaige Entschädigung – die Konsequenzen an. Die Kommission sollte deshalb klarstellen, ob es den Mitgliedstaaten obliegt, die juristischen Konsequenzen des wesentlichen Verfahrensfehlers festzulegen, und ob die Kommission im Falle eines wesentlichen Verfahrensfehlers ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat eröffnen kann.

Änderungsantrag 147
Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 148
Kaja Kallas, Jasenko Selimovic

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

4. Erhält die Kommission Kenntnis davon, dass ein Mitgliedstaat beim Erlass einer Maßnahme gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 verstoßen hat, so gilt diese Maßnahme nicht als rechtsverbindlich, und die Kommission fordert den betreffenden Mitgliedstaat auf, die rechtliche, regulatorische und administrative Wirkung der Maßnahme auszusetzen. Innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission von dem Verstoß Kenntnis erhalten hat, erlässt sie einen Beschluss, mit dem der Mitgliedstaat aufgefordert wird, die betreffende Maßnahme aufzuheben. Sobald die Maßnahme aufgehoben wurde, kann der Mitgliedstaat diese nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren erneut einführen.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das Notifizierungsverfahren ordnungsgemäß einhalten, ist es erforderlich, ein klar definiertes Verfahren einzuführen, das im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung angewendet wird. Maßnahmen, die nicht ordnungsgemäß notifiziert werden, sollten genauso behandelt werden wie Maßnahmen, die der Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen.

Änderungsantrag 149 Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 **oder Artikel 6 Absatz 2** stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

Or. en

Änderungsantrag 150 Antonio López-Istúriz White, Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach **Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen** und **hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.**

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach **den Absätzen 1, 2, 3 und 3a stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, dessen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und für die Berufsorganisationen der Art und der Relevanz eines Maßnahmenentwurfs angemessen und verhältnismäßig sein sollten.**

Or. es

Begründung

In dem Vorschlag für eine Richtlinie wird nicht näher auf das Konzept des „wesentlichen schwerwiegenden Verfahrensfehlers“ eingegangen, da die Art des Fehlers, seine Tragweite und vor allem die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und die beteiligten Berufsorganisationen im Falle eines Verstoßes gegen die Notifizierungspflicht nicht bestimmt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen müssen der Bedeutung und der Tragweite des Maßnahmenentwurfs angemessen sein.

Änderungsantrag 151

Marcus Pretzell

im Namen der ENF-Fraktion

Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 **und** 3 oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 **und 3a** oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar, **dessen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten und für die Berufsorganisationen der Art und der Relevanz eines Maßnahmenentwurfs angemessen und verhältnismäßig sein müssen.**

Or. it

Begründung

In dem Vorschlag für eine Richtlinie wird das Konzept des „wesentlichen Verfahrensfehlers“ nicht definiert, da die Art des Fehlers, seine Tragweite und vor allem die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Mitgliedstaat und die beteiligten Berufsorganisationen im Falle eines Verstoßes gegen die Notifizierungspflicht nicht bestimmt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen sollten der Bedeutung und der Tragweite des zu notifizierenden Maßnahmenentwurfs angemessen sein.

Änderungsantrag 152

Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2, **2a**, **3** und **3a** oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

Or. en

Änderungsantrag 153
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 **oder** Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 **sowie** Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

Or. en

Änderungsantrag 154
Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 **stellt** einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler **dar**.

Geänderter Text

4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 **kann in den bedeutendsten Fällen** einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden

Änderungsantrag 155

Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Im Rahmen jeder Notifizierung übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen, aus denen hervorgeht, dass die notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG steht. *entfällt*

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

Des Weiteren umfassen die Informationen eine Bewertung, aus der hervorgeht, dass weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen, sowie konkrete Belege, mit denen die vom notifizierenden Mitgliedstaat angeführten Argumente erhärtet werden.

Änderungsantrag 156

Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen jeder Notifizierung übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen, **aus denen hervorgeht**, dass die **notifizierten** Genehmigungsregelung oder Anforderung im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG steht.

Geänderter Text

Im Rahmen jeder Notifizierung übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen **über den zwingenden Grund des Allgemeininteresses, der belegt**, dass die **notifizierte** Genehmigungsregelung oder Anforderung im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG steht.

Or. it

Änderungsantrag 157
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen jeder Notifizierung **übermitteln** die Mitgliedstaaten **Informationen, aus denen hervorgeht, dass die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG steht.**

Geänderter Text

Im Rahmen jeder Notifizierung **geben** die Mitgliedstaaten **den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses an.**

Or. en

Änderungsantrag 158
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder

Geänderter Text

entfällt

des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 159
Philippe Juvin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

Geänderter Text

Die inhaltliche Begründung, die innerhalb des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie abzugeben ist und in deren Rahmen gegebenenfalls die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten vorgebrachten Bemerkungen zu beantworten sind, umfasst ausschließlich den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 160
Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und *die Gründe, aus denen die notifizierte* Genehmigungsregelung oder Anforderung keine *Diskriminierung aufgrund der*

Geänderter Text

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und *enthalten eine Erläuterung, aus der hervorgeht, dass die* Genehmigungsregelung oder Anforderung *zur Verwirklichung des angestrebten Ziels*

Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

geeignet ist, nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht und keine Möglichkeit besteht, die Genehmigungsregelung oder Anforderung durch andere Maßnahmen mit weniger beschränkender Wirkung zu ersetzen, die zum selben Ergebnis führen.

Or. de

Änderungsantrag 161

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung **keine** Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

Geänderter Text

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung **weder eine direkte noch eine indirekte** Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nachweisen, dass die Genehmigungsregelungen und Anforderungen, die sie zu erlassen beabsichtigen, den in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Mit der Änderung wird der Wortlaut dieser Voraussetzungen mit dem Wortlaut des Artikels 15 Absatz 3 jener Richtlinie in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 162

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung **aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes** darstellt und verhältnismäßig ist.

Geänderter Text

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung darstellt und verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 163

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung **aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes** darstellt und verhältnismäßig ist.

Geänderter Text

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung darstellt **sowie notwendig** und verhältnismäßig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 164

Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und **die Gründe**, aus denen die notifizierte **Genehmigungsregelung oder**

Geänderter Text

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und **eine Bewertung**, aus **der hervorgeht, warum die Maßnahme** keine Diskriminierung

Anforderung keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und **in Bezug auf das verfolgte Ziel** verhältnismäßig ist.

Or. en

Begründung

Wir sind der Auffassung, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass die Mitgliedstaaten sowohl die Nicht-Diskriminierung als auch die Verhältnismäßigkeit eines jeden Maßnahmenentwurfs nachweisen, so wie dies in der Dienstleistungsrichtlinie festgelegt ist.

Änderungsantrag 165 Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Des Weiteren umfassen die Informationen eine Bewertung, aus der hervorgeht, dass weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen, sowie konkrete Belege, mit denen die vom notifizierenden Mitgliedstaat angeführten Argumente erhärtet werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 166 Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Des Weiteren umfassen die Informationen eine Bewertung, aus der hervorgeht, dass weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen, sowie konkrete Belege, mit denen die vom notifizierenden Mitgliedstaat angeführten

entfällt

Argumente erhärtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 167

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Des Weiteren umfassen die Informationen eine Bewertung, aus der hervorgeht, dass weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen, sowie konkrete Belege, mit denen die vom notifizierenden Mitgliedstaat angeführten Argumente erhärtet werden.

Geänderter Text

Des Weiteren umfassen die Informationen eine Bewertung, aus der hervorgeht, dass ***der Maßnahmenentwurf nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist, und dass*** weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen, sowie konkrete Belege, mit denen die vom notifizierenden Mitgliedstaat angeführten Argumente erhärtet werden.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nachweisen, dass die Genehmigungsregelungen und Anforderungen, die sie zu erlassen beabsichtigen, den in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Mit der Änderung wird der Wortlaut dieser Voraussetzungen mit dem Wortlaut des Artikels 15 Absatz 3 jener Richtlinie in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 168

Marcus Pretzell

im Namen der ENF-Fraktion

Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission stellt Leitlinien zum Verfahren und zur Methodik bereit,

***die die Mitgliedstaaten und die
Berufsorganisationen bei der Analyse der
Verhältnismäßigkeit des notifizierten
Maßnahmenentwurfs anwenden müssen.***

Or. it

Begründung

Die Kommission muss Leitlinien herausgeben, denen die Mitgliedstaaten und die Berufsorganisationen entnehmen können, welches Verfahren und welche Methodik sie bei der Analyse der Verhältnismäßigkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs anwenden müssen. Auf diese Weise können in allen Mitgliedstaaten einheitliche Bestimmungen mit Blick auf die Analyseverfahren und -kriterien angenommen werden.

Änderungsantrag 169

Antonio López-Istúriz White, Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission stellt Leitlinien zum Verfahren und zur Methodik bereit, die die Mitgliedstaaten und die Berufsorganisationen bei der Analyse der Verhältnismäßigkeit des Maßnahmenentwurfs anwenden müssen.

Or. es

Begründung

Die Kommission muss Leitlinien herausgeben, denen die Mitgliedstaaten und die Berufsorganisationen das Verfahren und die Methodik entnehmen müssen, die sie bei der Analyse der Verhältnismäßigkeit des Maßnahmenentwurfs anwenden sollen, sodass die Analyseverfahren und -kriterien in allen Mitgliedstaaten einheitlich sind.

Änderungsantrag 170

Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 8 a (neu)

8a. Die Absätze 3 und 3a finden keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat dringliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit oder der Umwelt erlassen muss.

Grundsätzlich ist jede dringliche Maßnahme vorübergehend und tritt nach höchstens 12 Monaten außer Kraft. Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission den Inhalt einer dringlichen Maßnahme und die für deren dringlichen Erlass ausschlaggebenden Gründe spätestens am Tag ihres Erlasses.

Die Kommission kann im Anschluss an die Notifizierung der dringlichen Maßnahme gemäß Artikel 7 einen Beschluss fassen.

Or. en

Begründung

Wir stimmen darin überein, dass die Mitgliedstaaten in Notfällen rasch reagieren können sollten. Zum Schutz vor einem etwaigen Missbrauch sollten diese Maßnahmen jedoch trotzdem immer der Kommission notifiziert werden; zudem sollten sie vorübergehend sein und einen ausreichenden Zeitraum vorsehen, in dem der jeweilige Mitgliedstaat einen Entwurf einer dauerhaften Maßnahme vorschlagen kann, der nach dem regulären Verfahren gemäß Artikel 3 notifiziert werden sollte.

Änderungsantrag 171

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 8 a (neu)

8a. Die Absätze 3 und 3a finden keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat dringliche Maßnahmen aufgrund von ernststen und unvorhersehbaren

Situationen im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit oder der Umwelt erlassen muss. Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission die dringliche Maßnahme und die für deren dringlichen Erlass ausschlaggebenden Gründe spätestens am Tag ihres Erlasses. Die Kommission nimmt binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung Stellung. Bei missbräuchlicher Anwendung dieses Verfahrens trifft sie die erforderlichen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat dringende Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit oder im Hinblick auf die sozialpolitischen Ziele, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie jeden anderen zwingenden Grund des Allgemeininteresses ergreifen muss. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich den Inhalt der Maßnahme und die Gründe mit, aus denen der Erlass als dringend erforderlich erachtet wurde.

Or. it

Änderungsantrag 173
Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Dringlichkeitsverfahren

- 1. Ein Mitgliedstaat kann von den in Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen abweichen, wenn dieser aus dringenden Gründen aufgrund von ernststen und unvorhersehbaren Situationen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen oder der Umwelt gezwungen ist, in einem sehr kurzen Zeitraum Maßnahmenentwürfe auszuarbeiten und diese unverzüglich zu erlassen, ohne dass eine Konsultation möglich ist. Solche Maßnahmen sind für höchstens drei Monate anwendbar.*
- 2. Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden der Kommission unmittelbar nach deren Erlass mitgeteilt.*
- 3. In der entsprechenden Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die Gründe für die Dringlichkeit der erlassenen Maßnahme an.*
- 4. Nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung kann die Kommission die Vereinbarkeit der mitgeteilten Maßnahme mit den in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen bewerten und, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die entsprechende Maßnahme nicht mit diesen Voraussetzungen vereinbar ist, einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert wird, die Dringlichkeitsmaßnahme aufzuheben.*

Or. en

Begründung

Urgencies should be used in the same circumstances as the alert mechanism set up in Article 32 of Directive 2006/123/EC, and not extended to cases beyond that. Urgency measures should only be of a temporary nature, as the normal procedure should be preferred for the establishment of long-term solutions. The time limit of 3 months should leave the Member State sufficient time to go through the normal notification process in order to adopt more permanent measures. The Commission should have the ability to review and assess adopted urgencies in order to avoid the mechanism becoming a way to circumvent the normal procedure. In cases where the Commission finds, as a result of the assessment, that the adoption of the measure concerned was not justified on the grounds of urgency, the Commission should have the power to request the Member State to repeal the measure. The Member State would then have to repeal the measure and re-introduce it through the normal procedure.

Änderungsantrag 174

Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten notifizieren die folgenden Genehmigungsregelungen und Anforderungen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten notifizieren die folgenden Genehmigungsregelungen und Anforderungen ***(vorbehaltlich der ausgenommenen Anforderungen gemäß Erwägung 7b dieser Richtlinie und Erwägung 9 der Richtlinie 2006/123/EG)***:

Or. it

Änderungsantrag 175

Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten notifizieren die folgenden Genehmigungsregelungen und Anforderungen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten notifizieren die folgenden Genehmigungsregelungen und Anforderungen ***(vorbehaltlich der ausdrücklich ausgenommenen Anforderungen gemäß Erwägung 9 der***

Änderungsantrag 176

Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Genehmigungsregelungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG;

entfällt

Änderungsantrag 177

Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Anforderungen im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2006/123/EG, die eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Sicherheit oder eine gleichwertige Vorkehrung verlangen;

entfällt

Änderungsantrag 178

Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Anforderungen im Sinne des

entfällt

**Artikels 23 der Richtlinie 2006/123/EG,
die eine Berufshaftpflichtversicherung,
eine Sicherheit oder eine gleichwertige
Vorkehrung verlangen;**

Or. en

Änderungsantrag 179

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ea) berufsrechtliche Regeln über die
kommerzielle Kommunikation im Sinne
des Artikels 24 Absatz 2 der Richtlinie
2006/123/EG;**

Or. en

Änderungsantrag 180

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ea) Anforderungen hinsichtlich
Regeln über die kommerzielle
Kommunikation im Sinne des Artikels 24
der Richtlinie 2006/123/EG;**

Or. en

Änderungsantrag 181

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Nach Eingang einer Notifizierung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 unterrichtet die Kommission den notifizierenden Mitgliedstaat über die Vollständigkeit der eingegangenen Notifizierung.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 182

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den notifizierenden Mitgliedstaat über die Vollständigkeit einer eingegangenen Notifizierung unterrichtet hat, **erfolgt** eine längstens drei Monate dauernde Konsultation zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

2. **Im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt** ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den notifizierenden Mitgliedstaat über die Vollständigkeit einer eingegangenen Notifizierung unterrichtet hat, eine längstens drei Monate dauernde Konsultation zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. **Die Notifizierung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Vorschriften zu erlassen.**

Or. fr

Änderungsantrag 183

Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den notifizierenden Mitgliedstaat über die Vollständigkeit**

2. **Sobald ein Entwurf für eine Maßnahme notifiziert worden ist, erfolgt eine ab dem Zeitpunkt, zu dem die**

einer eingegangenen Notifizierung *unterrichtet hat, erfolgt eine* längstens drei Monate dauernde Konsultation zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Notifizierung *bei der Kommission eingegangen ist*, längstens drei Monate dauernde Konsultation zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Or. en

Begründung

Verdeutlichung des Beginns des dreimonatigen Konsultationszeitraums.

Änderungsantrag 184 Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den notifizierenden Mitgliedstaat über die Vollständigkeit einer eingegangenen Notifizierung unterrichtet hat, erfolgt eine längstens **drei** Monate dauernde Konsultation zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Geänderter Text

2. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den notifizierenden Mitgliedstaat über die Vollständigkeit einer eingegangenen Notifizierung unterrichtet hat, erfolgt eine längstens **sechs** Monate dauernde Konsultation zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Or. ro

Änderungsantrag 185 Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem

Geänderter Text

3. Innerhalb einer Frist von **fünf** Monaten ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem

notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen.

notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen.

Or. ro

Änderungsantrag 186
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen.

Geänderter Text

3. Innerhalb einer Frist von **einem Monat** ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen.

Or. it

Änderungsantrag 187
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen.

Geänderter Text

3. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat **die Bemerkung, dass die notifizierte Maßnahme mit der Richtlinie 2006/123/EG unvereinbar sein könnte, und/oder andere** Bemerkungen vorbringen.

Or. nl

Änderungsantrag 188
Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen.

Geänderter Text

3. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen, ***dass die notifizierte Maßnahme mit der Richtlinie 2006/123/EG unvereinbar sein könnte.***

Or. de

Änderungsantrag 189
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der notifizierende Mitgliedstaat beantwortet die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten vorgebrachten Bemerkungen innerhalb eines Monats nach deren Eingang ***und vor dem Erlass der notifizierten Maßnahme***, wobei er entweder erläutert, auf welche Weise diese Bemerkungen im Rahmen der notifizierten Maßnahme berücksichtigt werden, oder darlegt, aus welchen Gründen diese Bemerkungen keine Berücksichtigung finden können.

Geänderter Text

4. Der notifizierende Mitgliedstaat beantwortet die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten vorgebrachten Bemerkungen innerhalb eines Monats nach deren Eingang, wobei er entweder erläutert, auf welche Weise diese Bemerkungen im Rahmen der notifizierten Maßnahme berücksichtigt werden, oder darlegt, aus welchen Gründen diese Bemerkungen keine Berücksichtigung finden können.

Or. en

Änderungsantrag 190
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der notifizierende Mitgliedstaat beantwortet die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten vorgebrachten Bemerkungen innerhalb eines Monats nach deren Eingang und vor dem Erlass der notifizierten Maßnahme, wobei er entweder erläutert, auf welche Weise diese Bemerkungen im Rahmen der notifizierten Maßnahme berücksichtigt werden, oder darlegt, aus welchen Gründen diese Bemerkungen keine Berücksichtigung finden können.

Geänderter Text

4. Der notifizierende Mitgliedstaat beantwortet die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten vorgebrachten Bemerkungen innerhalb eines Monats nach deren Eingang und vor dem Erlass der notifizierten Maßnahme, wobei er entweder erläutert, auf welche Weise diese Bemerkungen im Rahmen der notifizierten Maßnahme berücksichtigt werden, oder darlegt, aus welchen Gründen diese Bemerkungen keine Berücksichtigung finden können. ***Die Kommission berücksichtigt die Reaktion des notifizierenden Mitgliedstaats.***

Or. nl

Änderungsantrag 191
Philippe Juvin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die während des Konsultationszeitraums abgegebenen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten zu den Entwürfen von Maßnahmen betreffend Dienstleistungen dürfen nicht die kulturpolitischen Maßnahmen – insbesondere im audiovisuellen Bereich – berühren, die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes getroffen werden.

Änderungsantrag 192
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Haben weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 3 genannten **zweimonatigen** Zeitraums Bemerkungen bezüglich des notifizierten Maßnahmenentwurfs vorgebracht, so endet der Konsultationszeitraum unverzüglich.

Geänderter Text

5. Haben weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 3 genannten **fünfmonatigen** Zeitraums Bemerkungen bezüglich des notifizierten Maßnahmenentwurfs vorgebracht, so endet der Konsultationszeitraum unverzüglich.

Or. ro

Änderungsantrag 193
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Haben weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 3 genannten **zweimonatigen** Zeitraums Bemerkungen bezüglich des notifizierten Maßnahmenentwurfs vorgebracht, so endet der Konsultationszeitraum unverzüglich.

Geänderter Text

5. Haben weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 3 genannten **einmonatigen** Zeitraums Bemerkungen bezüglich des notifizierten Maßnahmenentwurfs vorgebracht, so endet der Konsultationszeitraum unverzüglich.

Or. it

Änderungsantrag 194
Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Haben weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 3 genannten zweimonatigen Zeitraums Bemerkungen bezüglich des notifizierten Maßnahmenentwurfs vorgebracht, so endet der Konsultationszeitraum unverzüglich.

Geänderter Text

5. Haben weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 3 genannten zweimonatigen Zeitraums Bemerkungen bezüglich des notifizierten Maßnahmenentwurfs vorgebracht, so endet der Konsultationszeitraum unverzüglich. ***Der notifizierende Mitgliedstaat kann dann den Maßnahmenentwurf erlassen, ohne dass dies einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 darstellt.***

Or. en

Änderungsantrag 195

Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. In dringenden Fällen, in denen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit oder der Umwelt die zügige Annahme einer Maßnahme nötig ist, wird der Konsultationszeitraum auf 14 Tage verkürzt. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Beginn des Konsultationszeitraums können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen. Der notifizierende Mitgliedstaat beantwortet die Bemerkungen innerhalb von sieben Tagen nach deren Eingang und vor dem Erlass der notifizierten Maßnahme.

Or. de

Änderungsantrag 196

Daniel Dalton

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Für eine geänderte Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 2a gilt ein Konsultationszeitraum von mindestens einem Monat ab dem Tag der Notifizierung dieser Änderung; innerhalb dieser Frist können die Kommission und die Mitgliedstaaten Bemerkungen zu einer möglichen Unvereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit der Richtlinie 2006/123/EG und/oder andere Bemerkungen vorbringen. Diese Bestimmung gilt nicht für eine Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 2b.

Or. en

Begründung

Verdeutlichung des für Änderungen an einem notifizierten Maßnahmenentwurf vorgeschlagenen Konsultationszeitraums sowie der Tatsache, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Bemerkungen zu den Änderungen vorbringen können.

**Änderungsantrag 197
Dennis de Jong**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorwarnung

Mitteilung

Or. en

**Änderungsantrag 198
Dennis de Jong**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine **Vorwarnung** an den **notifizierenden** Mitgliedstaat richten, in der sie **ihn über** ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG **sowie ihre Absicht, einen Beschluss gemäß Artikel 7 zu erlassen, in Kenntnis setzt.**

Geänderter Text

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine **Mitteilung** an den Mitgliedstaat richten, in der sie ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG **ausführlich darlegt.**

Or. en

Änderungsantrag 199 Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG **sowie ihre Absicht, einen Beschluss gemäß Artikel 7 zu erlassen, in Kenntnis setzt.**

Geänderter Text

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG in Kenntnis setzt.

Or. en

Änderungsantrag 200 Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG **sowie ihre Absicht, einen Beschluss gemäß Artikel 7 zu erlassen, in Kenntnis setzt.**

Geänderter Text

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission **unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG **in Kenntnis setzt und diese Bedenken angemessen begründet.**

Or. it

Änderungsantrag 201

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG **sowie ihre Absicht, einen Beschluss gemäß Artikel 7 zu erlassen, in Kenntnis setzt.**

Geänderter Text

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG **sowie ihre Absicht, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 7 einzuleiten, in Kenntnis setzt.**

Or. fr

Änderungsantrag 202

Marco Zullo

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG sowie ihre Absicht, **einen Beschluss** gemäß Artikel 7 **zu erlassen**, in Kenntnis setzt.

Geänderter Text

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG sowie ihre Absicht, **eine Stellungnahme** gemäß Artikel 7 **abzugeben**, in Kenntnis setzt **und ihre Bedenken detailliert begründet**.

Or. it

Änderungsantrag 203
Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG sowie ihre Absicht, **einen Beschluss** gemäß Artikel 7 **zu erlassen**, in Kenntnis setzt.

Geänderter Text

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG sowie ihre Absicht, **eine Empfehlung** gemäß Artikel 7 **anzunehmen**, in Kenntnis setzt.

Or. en

Änderungsantrag 204
Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG sowie ihre Absicht, einen Beschluss gemäß Artikel 7 zu erlassen, in Kenntnis setzt.

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **und 5a** kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG sowie ihre Absicht, einen Beschluss gemäß Artikel 7 zu erlassen, in Kenntnis setzt.

Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten ab der Änderung der Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 2b eine Mitteilung herausgeben.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, ausdrücklich auf die Bestimmung hinzuweisen, dass die Kommission im Falle einer geänderten Notifizierung eine Mitteilung herausgeben kann.

Änderungsantrag 205
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Nach Eingang einer derartigen Vorwarnung wird der notifizierende Mitgliedstaat die Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 206
Dennis de Jong

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. *Nach* Eingang einer derartigen *Vorwarnung wird* der notifizierende Mitgliedstaat *die Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen.*

Geänderter Text

2. ***Innerhalb eines Monats ab*** Eingang einer derartigen ***Mitteilung übermittelt*** der notifizierende Mitgliedstaat ***der Kommission eine Erklärung, in der er erläutert, warum er der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf mit der Richtlinie 2006/123/EG vereinbar ist, oder ändert den Maßnahmenentwurf bzw. zieht ihn zurück, sodass die Einhaltung der Richtlinie sichergestellt ist.***

Or. en

**Änderungsantrag 207
Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. *Nach Eingang einer derartigen* Vorwarnung *wird der notifizierende* Mitgliedstaat *die Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht* erlassen.

Geänderter Text

2. ***Eine derartige*** Vorwarnung ***hindert*** den Mitgliedstaat ***nicht daran, das entsprechende Gesetz, die Verordnung oder die Verwaltungsvorschrift zu*** erlassen.

Or. de

**Änderungsantrag 208
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Nach Eingang einer derartigen Vorwarnung wird der notifizierende

Geänderter Text

2. Nach Eingang einer derartigen Vorwarnung wird der notifizierende

Mitgliedstaat die Maßnahme während eines Zeitraums von **drei Monaten** nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen.

Mitgliedstaat die Maßnahme während eines Zeitraums von **einem Monat** nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 209 Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach Eingang einer derartigen Vorwarnung **wird** der notifizierende Mitgliedstaat **die Maßnahme während** eines Zeitraums von drei Monaten **nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen**.

Geänderter Text

2. Nach Eingang einer derartigen Vorwarnung **reagiert** der notifizierende Mitgliedstaat **innerhalb** eines Zeitraums von drei Monaten **mit entsprechenden Erklärungen und ergreift gegebenenfalls geeignete Maßnahmen**.

Or. en

Änderungsantrag 210 Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach Eingang einer derartigen Vorwarnung wird der notifizierende Mitgliedstaat die Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)
After receipt of such an alert, the notifying Member State shall not adopt the draft measure for a period of three months after the closure of the consultation period.

Or. en

Änderungsantrag 211 Daniel Dalton

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Erhält ein Mitgliedstaat eine Vorwarnung der Kommission in Bezug auf die Notifizierung einer wesentlichen Änderung gemäß Artikel 3 Absatz 3a (neu), so verzichtet er für den Zeitraum von einem Monat auf den Erlass des Maßnahmenentwurfs.

Or. en

Begründung

Aufgrund des kurzen Zeitraums, der der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Bewertung einer geänderten Notifizierung zur Verfügung steht, erscheint ein zusätzlicher kurzer Zeitraum von einem Monat, der weitere Dialoge und die Klärung von Fragen zulässt, sinnvoll.

**Änderungsantrag 212
Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der notifizierende Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats zu der Vorwarnung der Kommission Stellung nehmen und weitere Erläuterungen abgeben.

Or. it

**Änderungsantrag 213
Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Sofern die Kommission die Erläuterungen des Mitgliedstaats für zweckdienlich hält, teilt sie dies dem Mitgliedstaat unverzüglich mit.

Or. it

Änderungsantrag 214
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschluss

Vereinbarkeitsprüfung und vorläufige Maßnahmen

Or. fr

Änderungsantrag 215
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschluss

Empfehlung

Or. en

Änderungsantrag 216
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschluss

Empfehlung

Änderungsantrag 217
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschluss

Stellungnahme

Or. it

Änderungsantrag 218
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von **drei Monaten** ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.**

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 **dahingehend** übermittelt, **dass der notifizierte Maßnahmenentwurf nicht mit der Richtlinie 2006/123/EG vereinbar ist**, kann sie innerhalb eines Zeitraums von **einem Monat** ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **im Einklang mit den in Artikel 258 AEUV niedergelegten Bestimmungen ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, um vom Gerichtshof feststellen zu lassen, dass die notifizierte Maßnahme gegen das Unionsrecht verstößt.**

Or. fr

Änderungsantrag 219
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **einen Beschluss erlassen**, mit dem die **Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt** sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, **vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben**.

Geänderter Text

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **eine Stellungnahme abgeben**, mit der dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, **die notifizierte Maßnahme im Einklang mit der zuvor übermittelten Vorwarnung abzuändern. Die Stellungnahme und die zuvor übermittelte Vorwarnung hindern den Mitgliedstaat nicht daran, die betreffenden Maßnahmen zu erlassen**.

Or. it

Änderungsantrag 220 Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **einen Beschluss erlassen**, mit dem die **Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt** sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, **vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben**.

Geänderter Text

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **eine ausführliche Stellungnahme abgeben**, mit der dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, **die notifizierte oder bereits erlassene Maßnahme abzuändern und dabei den Ausführungen der Stellungnahme Rechnung zu tragen, damit die Maßnahme in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG gebracht wird**.

Or. it

Änderungsantrag 221
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben** wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen **oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.**

Geänderter Text

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **eine Empfehlung annehmen, in der der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert** wird, vom Erlass der **notifizierten** Maßnahme Abstand zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 222
Dennis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission eine **Vorwarnung** gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben** wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand

Geänderter Text

Hat die Kommission eine **Mitteilung** gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 **eine Empfehlung annehmen, in der der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert** wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2

zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.

bereits erlassen wurde, aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 223
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission eine ***Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.***

Geänderter Text

Hat die Kommission eine ***Mitteilung zu Genehmigungen oder Anforderungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 4 Buchstaben a, c und e fallen, gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt und hat sie nach wie vor erhebliche Bedenken bezüglich der gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3b notifizierte Maßnahme, so kann sie innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage ihrer Mitteilung eine Empfehlung annehmen, in der der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert wird, vom Erlass der notifizierte Maßnahme Abstand zu nehmen oder diese Maßnahme aufzuheben.***

Or. de

Begründung

Die Gewaltenteilung muss respektiert werden.

Änderungsantrag 224
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 **Absatz 1** übermittelt, **kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.**

Wenn die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 übermittelt **und der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme ohne die für die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG notwendigen Änderungen trotzdem verabschiedet, und wenn die Kommission daraufhin beschließt, in dieser Sache gemäß Artikel 258 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, kann die Kommission nach der Benachrichtigung des betreffenden Mitgliedstaats einen Vorschlag zur sofortigen Aussetzung jeglicher rechtlicher Wirkung der Maßnahme Textes unterbreiten.**

Or. cs

Änderungsantrag 225 Daniel Dalton

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab **Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2** einen Beschluss erlassen, mit dem **die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben** wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder **die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.**

Geänderter Text

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt **und hat sie nach wie vor ernste Bedenken bezüglich der gemäß Artikel 3 notifizierten Maßnahme**, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab **der Vorlage dieser Mitteilung** einen Beschluss erlassen, mit dem der **betreffende** Mitgliedstaat **aufgefordert** wird, vom Erlass der **notifizierten** Maßnahme Abstand zu nehmen oder **diese** aufzuheben.

Or. en

Begründung

Wir sind der Auffassung, dass die Beibehaltung des Beschlussfassungsverfahrens in

Übereinstimmung mit der Dienstleistungsrichtlinie als eine Grundorientierung dieses Vorschlags darauf abzielen sollte, die Einleitung von gerichtlichen Verfahren zu vermeiden. Mit einer Streichung des Beschlussfassungsverfahrens würde man riskieren, dass die Fähigkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten, etwaige Differenzen auszuräumen, eingeschränkt wird.

Änderungsantrag 226

Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.

Geänderter Text

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Beschluss der Kommission die Unanwendbarkeit des fraglichen Textes nach nationalem Recht zur Folge hat.***

Or. de

Änderungsantrag 227

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann

Geänderter Text

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann

sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder **die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde**, aufzuheben.

sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, vom Erlass der **notifizierten** Maßnahme Abstand zu nehmen oder **diese** aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 228
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wenn es die Kommission als notwendig erachtet, ersucht sie den Gerichtshof, im Einklang mit Artikel 279 vorläufige Maßnahmen anzuordnen, damit die Anwendung der beanstandeten Maßnahme ausgesetzt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 229
Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Interessenträger sollten die Website nutzen können, um Rückmeldungen zu den veröffentlichten Notifizierungen zu geben sowie um die Kommission auf

***Maßnahmenentwürfe oder erlassene
Maßnahmen, die nicht notifiziert worden
sind, aufmerksam zu machen.***

Or. en

Änderungsantrag 230

Marcus Pretzell

im Namen der ENF-Fraktion

Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen sowie die entsprechenden erlassenen Maßnahmen.

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen sowie die entsprechenden erlassenen Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten verfügen über die erforderlichen Mittel, damit sie die betroffenen Parteien gegebenenfalls von den von der Kommission übermittelten Vorwarnungen in Kenntnis setzen können.

Auf derselben zu diesem Zweck eingerichteten Website werden außerdem die von der Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 an die Mitgliedstaaten gerichteten Vorwarnungen veröffentlicht.

Or. it

Begründung

Die Berufsorganisationen und die anderen beteiligten Interessenvertretungen benötigen Zugang zu den Vorwarnungen, die die Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 an die Mitgliedstaaten übermittelt.

Änderungsantrag 231

Kaja Kallas, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic, Dita Charanzová

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen **sowie** die entsprechenden erlassenen Maßnahmen.

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen **und** die entsprechenden erlassenen Maßnahmen **sowie die von ihr gemäß Artikel 6 und 7 übermittelten Vorwarnungen und gefassten Beschlüsse.**

Or. en

Begründung

Interested third parties should not only be able to use the website in order to be aware of planned measures which could affect the markets they operate in, but should also be able to provide feedback on how such measures might affect them. Their feedback would serve to aid decision-makers in assessing the impact of draft measures. Stakeholders that operate in the single market are also best placed to alert the Commission of existing or draft measures which create barriers in the Single Market for services, but which have not been duly notified. Giving them the opportunity to provide such feedback would be a great step forward towards dismantling the remaining barriers in the Single Market.

**Änderungsantrag 232
Antonio López-Istúriz White, Lara Comi**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen sowie die entsprechenden erlassenen Maßnahmen.

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen sowie die entsprechenden erlassenen Maßnahmen. **Auf derselben eigens eingerichteten Website werden außerdem die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten Vorwarnungen der Kommission an die**

Begründung

In dem Vorschlag für eine Richtlinie müssen die gemäß Artikel 6 von der Kommission an die Mitgliedstaaten gerichteten Vorwarnungen berücksichtigt werden. Die Verbreitung der Vorwarnungen über ein Internetportal würde eine kompaktere Struktur ermöglichen, die mehr Transparenz für die Betroffenen und Adressaten der Vorschrift mit sich bringen und mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten schaffen würde.

Änderungsantrag 233

Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 **Absätze 1 und 2 übermittelten** Notifizierungen sowie die entsprechenden erlassenen Maßnahmen.

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht **unverzüglich** auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 **Absatz 1 übermittelten Notifizierungen, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 vorgenommenen Änderungen der ursprünglichen** Notifizierungen sowie die entsprechenden erlassenen Maßnahmen **nach Artikel 3 Absatz 7.**

Änderungsantrag 234

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen sowie die

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen sowie die

entsprechenden erlassenen Maßnahmen.

entsprechenden *gemäß Artikel 3 Absatz 7* erlassenen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 235
Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde, die auf nationaler Ebene für die Durchführung des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens verantwortlich ist.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde, die auf nationaler Ebene für die Durchführung des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens verantwortlich ist, **und teilen der Kommission diese Behörde mit. Diese Behörde stellt die rechtliche Unterstützung und die geeigneten technischen und wirtschaftlichen Mittel bereit und steht so den Verwaltungen vor Ort bei der Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie zur Seite.**

Or. it

Änderungsantrag 236
Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **benennen eine zuständige Behörde, die** auf nationaler Ebene für die Durchführung des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens verantwortlich ist.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **teilen der Kommission mit, welche Behörde** auf nationaler Ebene für die Durchführung des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens verantwortlich ist. **Diese Benennung berührt nicht die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme.**

Änderungsantrag 237
Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Vorabnotifizierung durch
Interessenträger

Interessenträger müssen die Möglichkeit haben, die Kommission über einen eigens dafür bestimmten Kommunikationskanal auf Maßnahmenentwürfe aufmerksam zu machen, die in Kürze erlassen werden sollen und noch nicht notifiziert worden sind und die den Interessenträgern Anlass zu Bedenken geben.

Die Kommission setzt den betreffenden Mitgliedstaat nach Erhalt einer solchen Warnung unverzüglich darüber in Kenntnis. Der Mitgliedstaat gibt innerhalb eines Monats ab Erhalt einer solchen Warnung Auskünfte oder notifiziert den betreffenden Maßnahmenentwurf.

Or. en

Begründung

Nationale Interessenträger kennen ihr eigenes Land gut, jedoch kennen sie oftmals die geeigneten Kanäle nicht, über die sie die Europäische Kommission im Falle von Bedenken informieren oder warnen können. Eine Lösung könnte sein, ihnen einen direkten Kommunikationskanal (z. B. eine eigene E-Mail-Adresse oder ein eigenes Online-Formular der Kommission) auf der gemäß Artikel 8 zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website zur Verfügung zu stellen. Die Kommission sollte den Schwerpunkt auf Warnungen bezüglich Maßnahmenentwürfen legen, die hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie Anlass zu Bedenken geben.

Änderungsantrag 238

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Ist ein Mitgliedstaat nach Artikel 3 dieser Richtlinie und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 verpflichtet, eine Maßnahme mitzuteilen, wird davon ausgegangen, dass eine nach jener Richtlinie vorgenommene Mitteilung, **die den sich aus Artikel 3 Absätze 3, 5, 6 und 7 dieser Richtlinie ergebenen Verpflichtungen entspricht**, ebenfalls die Notifizierungspflicht gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie erfüllt.

Geänderter Text

1. Ist ein Mitgliedstaat nach Artikel 3 dieser Richtlinie und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 verpflichtet, eine Maßnahme mitzuteilen, wird davon ausgegangen, dass eine nach jener Richtlinie vorgenommene Mitteilung ebenfalls die Notifizierungspflicht gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie erfüllt.

Or. fr

**Änderungsantrag 239
Igor Šoltes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Ist ein Mitgliedstaat nach Artikel 3 dieser Richtlinie und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 verpflichtet, eine Maßnahme mitzuteilen, wird davon ausgegangen, dass eine nach jener Richtlinie vorgenommene Mitteilung, die den sich aus Artikel 3 Absätze 3, 5, 6 und 7 dieser Richtlinie ergebenen Verpflichtungen entspricht, ebenfalls die Notifizierungspflicht gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie erfüllt.

Geänderter Text

1. Ist ein Mitgliedstaat nach Artikel 3 dieser Richtlinie und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 verpflichtet, eine Maßnahme mitzuteilen, wird davon ausgegangen, dass eine nach jener Richtlinie vorgenommene Mitteilung, die den sich aus Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7 dieser Richtlinie ergebenen Verpflichtungen entspricht, ebenfalls die Notifizierungspflicht gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie erfüllt.

Or. en

**Änderungsantrag 240
Virginie Rozière, Lucy Anderson, Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, eine Maßnahme nach **Artikel 3 dieser Richtlinie zu notifizieren und die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG in Kenntnis zu setzen**, wird davon ausgegangen, dass **diese** Notifizierung **auch der Berichtspflicht gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht**.

Geänderter Text

2. Ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, eine Maßnahme nach **den Artikeln 21a und 56** der Richtlinie 2005/36/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates zu notifizieren**, wird davon ausgegangen, dass **mit dieser** Notifizierung **die von der vorliegenden Richtlinie auferlegte Notifizierungspflicht erfüllt wird**.

Or. fr

**Änderungsantrag 241
Daniel Dalton**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis [36 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie] und danach mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Geänderter Text

1. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis [36 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie] und danach mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, **einschließlich einer Bewertung etwaiger missbräuchlicher Vorgehensweisen zur Umgehung des in dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens**.

Or. en

**Änderungsantrag 242
Ivan Štefanec**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis [36 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie] und danach mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Geänderter Text

1. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis [36 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie] und danach mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, ***einschließlich einer Bewertung etwaiger missbräuchlicher Vorgehensweisen zur Umgehung des in dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens.***

Or. en

Änderungsantrag 243
Igor Šoltes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Artikel 12

Änderungen der Richtlinie 2006/123/EG
Die Richtlinie 2006/123/EG wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 15 Absatz 7 wird mit Wirkung ab dem [ein Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist] gestrichen.***
- 2. In Artikel 39 Absatz 5 werden die Unterabsätze 2 und 3 mit Wirkung ab dem [ein Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist] gestrichen.***

Geänderter Text

entfällt

Or. en